



Universität
Münster

Besonderes Vertragsrecht und Verbraucherschutzrecht

Prof. Dr. Peter Oestmann

Institut für Rechtsgeschichte

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte

WS 2023/24, Mi. 14.00 – 16.00 Uhr, Fr. 8.30 – 12.00 Uhr



Stand: 26. 1. 2024

Bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeiner Teil

Schuldrecht

Sachenrecht

Familienrecht

Erbrecht

Schuldrecht

Allgemeines Schuldrecht

Besonderes Schuldrecht

Besonderes Schuldrecht

Vertragliche Schuldverhältnisse

Kauf **und andere**

Gesetzliche Schuldverhältnisse

eigene Vorlesung

Auswertung der zivilrechtlichen Examensklausuren

Untersuchungszeitraum: 01/17-06/20 (32 Termine)

Anzahl untersuchter Klausuren (ZR III aus 05/17 fehlt): **95**

Übersicht nach Rechtsgebieten

Anzahl

Rechtsgebiet	Anzahl	Prozent
BGB AT	54	56,8%
Schuldrecht AT	85	89,5%
Schuldrecht BT 1 – Vertragliche Schuldverhältnisse	53	55,8%
Schuldrecht BT 2 – Gesetzliche Schuldverhältnisse	45	47,4%
Sachenrecht	42	44,2%
Familienrecht	12	12,6%
Erbrecht	14	14,7%
Handelsrecht	15	15,8%
Gesellschaftsrecht	16	16,8%
Arbeitsrecht	9	9,5%
Zivilprozessrecht	15	15,8%
Internationales Privatrecht	1	1,1%

Untersuchungszeitraum: 01/17-06/20 (32 Termine) Anzahl untersuchter Klausuren (ZR III aus 05/17 fehlt): 95		Anteil vom Rechtsgebiet	Anteil von 95
BGB AT		Von 54	56,8%
Willenserklärungen	16	29,6%	16,8%
Vertragsschluss	16	29,6%	16,8%
Anfechtung	12	22,2%	12,6%
Geschäftsfähigkeit & Minderjährigkeit	4	7,4%	4,2%
Stellvertretung & Rechtsscheinvollmacht	18	33,3%	18,9%
Formbedürftigkeit	6	11,1%	6,3%
Sittenwidrigkeit, Wucher, Verbot	9	16,7%	9,5%

Untersuchungszeitraum: 01/17-06/20 (32 Termine)
 Anzahl untersuchter Klausuren (ZR III aus 05/17 fehlt): **95**

Anteil vom
 Rechtsgebiet

Anteil
 von 95
 29.01.2024

Schuldrecht AT

Von **85**

89,5%

Erlöschen von Schuldverhältnissen	17	20%	17,9%
a. Erfüllung	2 (11,8%)	2,4%	2,1%
b. Aufrechnung	5 (29,4%)	5,9%	5,3%
c. Kündigung	3 (17,6%)	3,5%	3,2%
d. Widerruf	9 (52,9%)	10,6%	9,5%
Leistungsstörungenrecht	43	50,6%	45,3%
a. Unmöglichkeit	9 (20,9%)	10,6%	9,5%
b. Nicht- & Schlechtleistung	4 (9,3%)	4,7%	4,2%
c. Verzug	6 (14%)	7,1%	6,3%
d. Nebenpflichtverletzung	8 (18,6%)	9,4%	8,4%
e. Störung der Geschäftsgrundlage	3 (7%)	3,5%	3,2%
f. Schadensersatz	33 (76,7%)	38,8%	34,7%
g. Rücktritt	9 (20,9%)	10,6%	9,5%
h. Vertragsstrafe	0 (0%)	0%	0,0%

Schuldrecht AT		Von 85	Von 95 (89,5%)
Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht	10	11,8%	10,5%
Allgemeines Schadensrecht	24	28,2%	25,3%
Mehrpersonenverhältnisse	19	22,4%	20%
a. Vertrag zugunsten Dritter	2 (10,5%)	2,4%	2,1%
b. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	7 (36,8%)	8,2%	7,4%
c. Drittschadensliquidation	1 (5,3%)	1,2%	1,1%
d. Abtretung	4 (21,1%)	4,7%	4,2%
e. Schuldbeitr., Schuld- & Vertragsübernahmen.	2 (10,5%)	2,4%	2,1%
f. Gläubiger- und Schuldnermehrheit	7 (36,8%)	8,2%	7,4%
Treu und Glauben	15	17,6%	15,8%
Culpa in Contrahendo	8	9,4%	8,4%

Schuldrecht BT 1 – Vertragliche Schuldverhältnisse		Von 53	Von 95 (55,8%)
Kauf	17	32,1%	17,9%
a. Mangel (64,7%)	11	20,7%	11,6%
b. Rücktritt & Minderung (41,2%)	7	13,2%	7,4%
c. Nacherfüllung (41,2%)	7	13,2%	7,4%
d. Verbrauchsgüterkauf (41,2%)	7	1,9%	1,1%
e. Ausschlussgründe	1 (5,9%)		
Werkvertrag	10	18,9%	10,5%
Dienstvertrag	0	0%	0%
Mietvertrag	16	30,2%	16,8%
a. Wohnraummiete (68,8%)	11	20,7%	11,6%
b. Grundstücks- & Raummiete	4 (25%)	7,5%	4,2%
c. Vermieterpfandrecht (31,3%)	5	9,4%	5,3%
d. Dritte im Mietverhältnis	4 (25%)	7,5%	4,2%
e. Gewährleistung	4 (25%)	7,5%	4,2%
f. Beendigung	9 (56,3%)	17%	9,5%
Bürgschaft	0	0%	0%
Darlehen	4	7,5%	4,2%

Schuldrecht BT 2 – Gesetzliche Schuldverhältnisse		Von 45	Von 95 (47,4%)
Geschäftsführung ohne Auftrag	9	20%	9,5%
Bereicherungsrecht	21	46,7%	22,1%
a. Anwendbarkeit	4 (19%)	8,9%	4,2%
b. Leistungskondiktion	13	28,9%	13,7%
(61,9%)		20%	9,5%
c. Nichtleistungskondiktion	9	17,8%	8,4%
(42,9%)		4,4%	2,1%
d. Umfang der Herausgabepflicht	8		
(38,1%)			
e. Mehrpersonenverhältnisse	2 (9,5%)		
Deliktsrecht	21	46,7%	22,1%
a. Verschuldenshaftung	16	35,6%	16,8%
(72,8%)		24,4%	11,6%
b. Haftung für vermutetes Verschulden	11	20%	9,5%
(52,4%)		2,2%	1,1%
c. Gefährdungshaftung	9	4,4%	2,1%
(42,9%)			
d. Produkthaftung	1 (4,8%)		

Familienrecht		Von 12	Von 95 (12,6%)
Allgemeine Wirkungen der Ehe 1		8,3%	1,1%
Eheliches Güterrecht 4		33,3%	4,2%
Verwandtschaft & elterliche Sorge		16,7%	2,1%
Erbrecht		Von 14	Von 95 (14,7%)
Erbfolge	5	35,7%	5,3%
Verfügung von Todes wegen	8	57,1%	8,4%
a. Einzeltestament (87,5%)	7	50% 14,3%	7,4% 2,1%
b. Gemeinschaftliches Testament (25%)	2	0% 14,3%	0% 2,1%
c. Erbvertrag	0 (0%)		
d. Vermächtnis	2 (25%)		
Rechtliche Stellung des Erben	2	42,9%	6,3%
Pflichtteil	1	7,1%	1,1%

Sachenrecht		Von 42	Von 95 (44,2%)
Besitze & Besitzschutz	17	40,5%	17,9%
Eigentum & Eigentumsschutz	6	14,3%	6,3%
Eigentümer-Besitzer-Verhältnis	14	33,3%	14,7%
Quasin. Beseitigungs- & Unterlassungsansprüche	5	11,9%	5,3%
Mobiliarsachenrecht	25	59,5%	26,3%
a. Eigentumserwerb vom Berechtigten (40%)	10	23,8%	10,5%
		33,3%	14,7%
b. Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten. (56%)	14	16,7%	7,4%
		2,4%	1,1%
c. Gesetzlicher Eigentumserwerb (28%)	7	7,1%	3,2%
		21,4%	9,5%
d. Pfandrecht	1 (4%)		
e. Sicherungsübereignung (12%)	3		
f. Eigentumsvorbehalt & Anwartschaft (36%)	9		
Immobiliarsachenrecht	9	21,4%	9,5%
a. Eigentumserwerb vom Berechtigten	3	7,1%	3,2%

Handelsrecht		Von 15	Von 95 (15,8%)
Kaufmann	0	0%	0%
Firma	1	6,7%	1,1%
Handelsregister	5	33,3%	5,3%
Stellvertretung & Hilfspersonen	5	33,3%	5,3%
Handelsgeschäft	10	66,7%	10,5%
a. Kaufmännisches Bestätigungsschreiben (20%)	2	13,3%	2,1%
b. Rügeobliegenheit (70%)	7	46,7%	7,4%
c. Sonstiges (20%)	2	13,3%	2,1%

Allgemeines zur Vorlesung

Besonderes Vertragsrecht und Verbraucherrecht wenig stabiles Rechtsgebiet.

Zahlreiche Gesetzesänderungen: seit 2002 bis März 2023: 147
Änderungsgesetze

Umsetzung von EU-Richtlinien: Terminologie, Dogmatik

Konsequenzen

Details auswendig lernen nützt nichts.

Exemplarisches Lernen.

Mechanismen verstehen.

Vorschriften finden, lesen und sinnvoll anwenden.

Besonderes Schuldrecht und Staatsexamen

nicht alle Titel Prüfungsgegenstand

Kein Detailwissen erforderlich.

Aber: Arbeit mit unbekanntem Normen immer möglich.

Beispiel: Behandlungsvertrag bei Tieren, Fall von § 630 a BGB?

Annäherungen

Gemeinsamkeiten?

Darlehensvertrag, § 488

Mietvertrag, § 535

Dienstvertrag, § 611

Werkvertrag, § 631

Annäherungen

gegenseitige Verträge

Leistung, Gegenleistung

Entgeltlichkeit (nicht notwendig Geld)

Vertragstyp nur an der nicht-entgeltlichen Pflicht erkennbar

vertragstypische Leistungen dispositive oder zwingende Normen?

Gemeinsamkeiten?

Schenkung, § 516

Leihe, § 598

Auftrag, § 662

Bürgschaft, § 765

Gegenseitige Verträge (synallagmatisch)

Einseitig verpflichtende Verträge (nicht synallagmatisch)

Unterscheidung wichtig für Anwendung von Regeln des allgemeinen Schuldrechts und des Allgemeinen Teils

Beispiel (Examensklausur)

Ehefrau F verbürgt sich für ihren zahlungsunfähigen Ehemann M bei der Bank B aus emotionaler Verbundenheit, obwohl sie wirtschaftlich im Falle der Zahlung krass überfordert wäre und die Bank dies erkennen musste.

Der Ehemann zahlt das empfangene Darlehen nicht zurück, die Bank nimmt die Ehefrau in Anspruch.

Zu Recht?

Wiederholung des Gutachtenaufbaus

Wer will was von wem woraus?

Suche nach der Anspruchsgrundlage

Ansprüche aus

Vertrag

Gesetz

Unerlaubter Handlung

Ungerechtfertigter Bereicherung

Prüfung des einzelnen Anspruchs

Anspruch entstanden

- **Keine rechtshindernden Einwendungen**

Anspruch erloschen

- **Keine rechtsvernichtenden Einwendungen**

Anspruch durchsetzbar

- **Keine Einreden**
-

Beispiel (Examensklausur)

Ehefrau F verbürgt sich für ihren zahlungsunfähigen Ehemann M bei der Bank B aus emotionaler Verbundenheit, obwohl sie wirtschaftlich im Falle der Zahlung krass überfordert wäre und die Bank dies erkennen musste.

Die Bank verlangt Zahlung von F.

Anspruchsgrundlage? Einwendungen?

Anspruchsgrundlage: § 765 BGB

Anspruch entstanden?

§ 125 BGB ?

§ 138 BGB ?

Problem bei der Anwendung von § 138 Abs. 2 BGB?

Dispositivität des Schuldrechts

On ne peut déroger, par des conventions particulières, aux lois qui intéressent l'ordre public et les bonnes mœurs (Code Civil 1805, Art. 6).

kein numerus clausus (anders: Sachenrecht)

gemischte Verträge:

Bewirtungsvertrag in einer Gaststätte

typenfremde Verträge

Leasing, Factoring

Ausnahme von der Dispositivität

Verbraucherrecht

Legaldefinitionen

§ 13 BGB: Verbraucher

§ 14 BGB: Unternehmer

Nicht Status, sondern jeweils beim einzelnen Rechtsgeschäft

Ausnahme von der Dispositivität

Verbraucherrecht

§ 361 Abs. 2 BGB

(zu § 355 BGB)

§ 476 BGB

(aber auch § 478 Abs. 2 BGB)

§ 487 BGB

(zu § 481 BGB)

§ 512 BGB

(zu §§ 491, 506, 510, 514, 515 BGB)

Ähnlich §§ 551 Abs. 4 BGB, 651 y BGB, 675 e BGB

Warum dann Vertragstypen im BGB?

Begrenzung von Transaktionskosten bei *accidentalia negotii*

Gerechtigkeitsgehalt des dispositiven Rechts?

§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB

Feststellung des Vertragstyps

Parteivereinbarung (essentialia negotii)

Vertragstypische Pflichten im Gesetz?

Ausnahme: Mietvertrag, § 535 Abs. 1 BGB. Warum Ausnahme?

Ausnahme: Sachdarlehen, § 607 BGB. Warum Ausnahme?

Konsequenzen aus §§ 535, 607 BGB

Gesetzlich geregelte Hauptleistungspflichten sind nicht in jedem Fall unerlässliche synallagmatische Pflichten zur Bestimmung des Vertragstyps.

Anwendbarkeit der Normen in diesem Fall positiv feststellen.

Falsa demonstratio non nocet

A leiht vom Autohändler B ein Auto.

F leiht von N 10 Eier, um einen Zwiebelkuchen zu backen.

C beauftragt seinen Steuerberater, beim Finanzamt seine Steuererklärung einzureichen.

Falsa demonstratio non nocet

A leiht vom Autohändler B ein Auto.

§ 535 BGB

F leiht von N 10 Eier, um einen Zwiebelkuchen zu backen.

§ 607 BGB

C beauftragt seinen Steuerberater, beim Finanzamt seine Steuererklärung einzureichen.

§ 675 BGB

Bearbeitung schuldrechtlicher Fälle

Vertragstyp bestimmen

Verbraucherrecht? Ja/nein?

Wenn ja: Überschriften sorgfältig lesen, einschlägige Vorschriften lesen,
Verweise in allgemeines Schuldrecht prüfen: §§ 355 ff, 305 ff. BGB

Wenn nein: Sonderregeln suchen, ggf. Rückgriff auf allgemeinere
Vorschriften

Einzelne Vertragsverhältnisse

Gliederung der Vorlesung:

Legalordnung

Gliederung des BGB nachvollziehen.

Gliederung des Schuldrechts

Abschnitt 1-7: Allgemeines Schuldrecht

Abschnitt 8: Besonderes Schuldrecht

Titel 1 – 27: einzelne Schuldverhältnisse

teilweise Untertitel, Kapitel, Unterkapitel

Tausch

§ 480 BGB

doppelte Übereignungspflicht

Allgemein:

Entgeltlichkeit muss nicht in Geld bestehen.

Jeweils beim speziellen Vertrag diskutieren.

Tausch

§ 480 BGB

Spezialproblem: Inzahlungnahme

- A) Kaufvertrag und Annahme an Erfüllungs statt (§ 364 BGB) mit Ersetzungsbefugnis des Käufers
 - B) Doppelkauf (§ 433 BGB) mit Aufrechnungsabrede (§ 389 BGB)
 - C) Gemischter Vertrag Kauf und Tausch (§§ 433, 480 BGB)
-

Teilzeit-Wohnrechtverträge usw.

§ 481 BGB

unbekannter Vertragstyp, kein Detailwissen erforderlich

Zahlreiche EU-Richtlinien seit 1994, Neufassung 2011

Verbraucher-Unternehmer-Vertrag

Gesetzgebungstechnik: Legaldefinitionen statt vertragstypischer Leistungen

Dogmatik: „verschafft oder zu verschaffen verspricht“

Rechtskauf i. S. d. § 453 BGB (2022 geändert)

Vertrag über ein langfristiges Urlaubsprodukt

§ 481 a BGB, eingefügt 2011, Übergangsvorschrift Art. 229 § 25 EGBGB

- Entgeltliche Verschaffung von Preisnachlässen
- Rechtskauf i. S. d. § 453 BGB
- Urlaubsprodukt: im Tatbestand nicht genannt! Auslegung?
- also alle Arten von „Preisnachlässen oder sonstigen Vergünstigungen in Bezug auf eine Unterkunft“
- verschafft oder zu verschaffen verspricht

Regelungstechnik des Gesetzgebers

Art. 229 § 25 EGBGB: Teilzeit-Wohnrechteverträge

Art. 229 § 26 EGBGB: Bekämpfung der Zwangsheirat

Art. 229 § 27 EGBGB: Fernabsatzverträge

Vermittlungsvertrag, Tauschsystemvertrag

§ 481 b BGB, seit 2011

„Wiederverkaufsvertrag“: Wortlaut EU-Richtlinie von 2009

Teilzeit-Wohnrechtvertrag (Fortsetzung)

Dingliches oder anderes Recht, Mitgliedschaft, Gesellschaftsanteil, § 481 Abs. 2 BGB

Wohngebäude, Sache als Übernachtungsunterkunft

Informationspflicht, § 482 BGB: für alle Vertragsarten der §§ 481-481 b BGB

- Verweis auf Art. 242 § 1 EGBGB, Verweis auf Richtlinie

Formzwang, § 484 BGB: Detailregelungen, intensiver als Allg. Teil

Widerrufsrecht, § 485 BGB: **Verweis auf § 355 BGB**, immer ausdrücklicher Verweis

Einseitig zwingend, § 487 BGB

Exemplarisches Lernen

ähnliche Mechanismen bei vielen verschiedenen Vertragstypen

hier:

§ 482 BGB: Informationspflichten: Art. 242 § 1 EGBGB

§ 482 a BGB: Widerrufsbelehrung: Art. 242 § 2 EGBGB

ausdrückliche Hinweise im Gesetz enthalten: suchen und finden

Exkurs: Widerrufsrecht

Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen, § 355 BGB, Neufassung 2014
(Verweisung in § 485 BGB); nur durch Verweisung anwendbar!

Grundsatz: *pacta sunt servanda*

Grundsatz bei Willenserklärung: § 130 Abs. 1 S. 2 BGB

Grundsatz: kein Widerruf

Verbraucherrecht ist dogmatisch Ausnahmerecht (Gesetzesformulierung!)

tatsächlich häufig einschlägig

§ 355 BGB

Abgrenzung zu Anfechtung und Rücktritt

Konzeptionen des Widerrufsrechts

Ursprüngliche Formulierung Willenserklärung wird erst wirksam, wenn Verbraucher nicht widerruft.

Jetzt: „nicht mehr gebunden, wenn Verbraucher widerruft“

§ 355 BGB

Ausnahme von pacta sunt servanda

„nicht gebunden“: dogmatische Grauzone

„schwebende Wirksamkeit“ (Regierungsentwurf), kein Bedürfnis?

§ 355 BGB

Rechtspolitik/Ratio legis:

- übereilter Vertragsschluss
 - keine gründliche Abwägung
 - ungewöhnliche Umstände beim Vertragsschluss
 - schwierig zu durchschauende Verträge
 - rechtspolitisches Leitbild des Verbrauchers ?
-

§ 355 BGB

einseitiges Recht des Verbrauchers

empfangsbedürftig, § 355 Abs. 1 S. 2

Vorschrift gewährt kein Widerrufsrecht (Fehlerquelle)

immer Verweis erforderlich:

§§ 312 g, 485, 495, 510 Abs. 2 BGB

§ 355 BGB

Wort Widerruf nicht erforderlich

Begründung nicht erforderlich

fristgemäß

Frist grundsätzlich 14 Tage, § 355 Abs. 2 BGB

Absendung genügt: § 355 Abs. 1 S. 5 BGB

anders: § 130 Abs. 1 S. 1 BGB

§ 355 BGB

Rechtsfolgen: § 355 Abs. 3 BGB, Ähnlichkeit mit Rücktritt

Verschiedener Fristverlauf (asymmetrisches Recht)

Kosten der Rücksendung als Problem: Beispiel § 357 Abs. 5 BGB
(Neufassung Mai 2022)

Beispiel für Widerrufsfristen

§ 355 Abs. 2 BGB: 14 Tage ab Vertragsschluss

Verbrauchsgüterkauf, § 356 Abs. 2 BGB: Erhalt der letzten Ware (Achtung: kein Widerrufsrecht in §§ 474 ff. !!!)

§ 356 Abs. 3 BGB: kein Fristbeginn bei fehlender Unterrichtung, dann 12 Monate und 14 Tage

Teilzeit-Wohnrechtevertrag (Vertragstypen in Überschrift genannt)

§ 356 a Abs. 2 BGB: Erhalt der Vertragsurkunde

§ 356 a Abs. 3 BGB: kein Fristbeginn bei fehlender Unterrichtung, dann drei Monate und 14 Tage

Achtung: Sondervorschriften für verschiedene Verbraucherverträge

§ 356 BGB: außerhalb von Geschäftsräumen, Fernabsatzverträge

§ 356 a BGB: Teilzeit-Wohnrechteverträge

§ 356 b BGB: Verbraucherdarlehen

§ 356 c BGB: Ratenlieferungsverträge

ab § 357 BGB Rechtsfolgen: teilweise andere Reihenfolge der Vertragstypen

Fristbeginn der Widerrufsfrist

Jeweils besondere Bestimmungen für Fristbeginn

§ 356 Abs. 2 und Abs. 3 BGB: Informationspflicht

§ 356 a Abs. 2 und Abs. 3 BGB: Informationspflicht

vollständig lesen

Absatz 3 immer Ausnahme zu Absatz 2

Beweislast bei Widerrufsfrist

Beweislast: § 361 Abs. 3 BGB: beim Unternehmer

Was ist Beweislast?

Fristbeginn:

- „unterrichtet hat“, § 356 Abs. 3 S. 1 BGB
- „überlassen worden“, § 356 a Abs. 3 S. 1 BGB
- wie will oder kann man das beweisen?

Rechtsfolgen des Widerrufs

Jeweils besondere Bestimmungen für sonstige Rechtsfolgen

§ 357 BGB: außerhalb von Geschäftsräumen (Neufassung Mai 2022)

§ 357 a BGB: Wertersatz (Neufassung Mai 2022)

§ 357 b BGB: Finanzdienstleistungen (Neufassung Mai 2022)

§ 357 c BGB: Teilzeit-Wohnrechteverträge (Neufassung Mai 2022)

§ 357 d BGB: Ratenlieferungsverträge (Neufassung Mai 2022)

§ 357 e BGB: Verbraucherbauverträge (Neufassung Mai 2022)

§ 358 BGB: verbundene Verträge (Neufassung Mai 2022)

§ 361 Abs. 1 BGB: Rücktrittsrecht unanwendbar

Einseitig zwingendes Recht, § 361 Abs. 2 BGB (Fassung 2014)

Keine weiteren Ansprüche gegen den Verbraucher, § 361 Abs. 1 BGB

Allgemeiner Grundsatz bei Verbraucherrecht, § 241 a BGB

- Fall des Widerrufs nicht gemeint, auch nicht bei Anfechtung
 - „bestellt“: zurechenbare Aufforderung
-

Konsequenzen aus §§ 355-361 BGB

auf Vertragstyp achten

Fristprobleme je nach Vertragstyp prüfen (Informationspflichten, Vertragsurkunde, Empfang der Ware etc.)

Rechtsfolgen je nach Vertragstyp prüfen

Überschriften genau lesen, dann Normen vollständig lesen
auf Neufassungen der Vorschriften achten

Darlehen

romanistische Tradition: Realvertrag

aber lange Zeit h. M.: Konsensualvertrag

§ 607 BGB 1900:

Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat, ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.

Darlehensvertrag

Vertragstyp umbenannt von Darlehen in Darlehensvertrag

ähnlich:

Miete – Mietvertrag, § 535 BGB

Pacht – Pachtvertrag, § 581 BGB

dagegen:

Leihe = Leihe, § 598 BGB

Auftrag = Auftrag, § 662 BGB

Darlehensvertrag

Aufspaltung in zwei Vertragstypen: Verlust an Abstraktion

§ 488 BGB: nur Geld, in der Regel entgeltlich

Dagegen:

§ 607 BGB: Sachdarlehen

nie Geld

Entgelt nicht zwingend, § 609 BGB, aber Regelfall

Vertragstypische Pflichten und Gesetz?

Was sind vertragstypische Pflichten?

Was sind synallagmatische Pflichten? nur bei gegenseitigen Verträgen

Was sind Hauptpflichten? Looschelders, SchuldR AT § 1 Rn. 10: „Eigenart, Typus, Essentialia“; stimmt das?

hier: „einen geschuldeten Zins“, § 488 Abs. 1 BGB (aber § 488 Abs. 3 S. 3 BGB); sog. „gesetzlicher Regelfall“

Erkennbarkeit im Gesetz wird immer schwieriger!

Zwingende vertragstypische Pflichten?

„Abdingbarkeit: Die vertragstyp Pfl gem I sind zwingd; sonst liegt kein DarlVertr vor“

Palandt/Weidenkaff, BGB, 74. Aufl. München 2015, § 488 Rn. 1

Grüneberg/Weidenkaff, BGB, 83. Aufl. München 2024, § 488 Rn. 1

Was halten Sie davon?

Darlehen: Laufzeit, Rückzahlung

Darlehen mit fester Laufzeit: je nach Vereinbarung verschiedene Fälligkeitszeitpunkte, vgl. § 488 Abs. 1 S. 2 BGB

Darlehen ohne feste Laufzeit: Kündigung, § 488 Abs. 3 BGB

Erfüllbarkeit, Beispiel: § 488 Abs. 3 S. 3 BGB

Fälligkeit: Erzwingbarkeit, Gefahr von Verzug, § 286 BGB, Haftung, Zinsen, §§ 287-288 BGB

§ 271 BGB: Leistungszeit („im Zweifel“), hier anders, warum?

Darlehensvertrag

Kündigung

Ordentliche Kündigung, § 489 BGB: gebundener oder veränderlicher Zinssatz?

§ 489 Abs. 1 BGB: mit Sollzins

§ 489 Abs. 2 BGB: mit veränderlichem Zins

sicherheitshalber der Hinweis: dispositiv

Darlehensvertrag

Außerordentliche Kündigung, § 490 BGB: Darlehensgeber und Darlehensnehmer

§ 490 Abs. 1 BGB: Darlehensgeber

§ 490 Abs. 2 BGB: Darlehensnehmer (nur manche Verträge)

Verallgemeinerung

Außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen

Dauerschuldverhältnis: wiederkehrende Leistungen und Gegenleistungen

Verweis in § 490 Abs. 3 BGB auf §§ 313, 314 BGB

Sinn: Beleg für prinzipielle Verunklarung des Schuldrechts

Was wäre ohne den Verweis?

Problem: Anfechtung, Rücktritt (§ 346 Abs. 1 BGB)

Kündigung aus wichtigem Grund

Andere Beispiele

§ 543 BGB

§ 569 BGB (Fassung von 2013)

§ 626 BGB

Verbraucherdarlehensvertrag

Sondervorschriften seit 1986 (EU-Richtlinie), 1991 (umgesetzt)

Es gibt zwei BGBs: BGB der Privatautonomie und BGB des Verbraucherrechts

Darlehensvertrag: §§ 488-490 BGB, drei Paragraphen, zwei Seiten

Verbraucherdarlehensvertrag: §§ 491-505 e BGB, 24 Paragraphen, 14 Seiten

einseitig zwingend gem. § 512 BGB

Verbraucherdarlehensvertrag

Sondervorschriften seit 1986 (EU-Richtlinie), 1991 (umgesetzt), zahlreiche Änderungen 2016/17

Verbraucher, Unternehmer, entgeltlich, § 491 BGB (vgl. § 514 BGB)

§ 491 Abs. 2 BGB: Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag,

§ 491 Abs. 3 BGB: Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag

Gesetzgebungstechnik: Legaldefinition ohne vertragstypische Pflichten

Problem: Rechte und Pflichten, Willenserklärungen schlechter erkennbar

Verbraucherdarlehensvertrag

Schriftform, § 492 BGB

vorgeschriebene Inhalte: § 492 Abs. 2 BGB: Willenserklärung, Formzwang?

Formverstoß: § 494 BGB statt § 125 BGB

Lex specialis derogat legi generali

also Sonderregeln suchen, § 125 BGB nicht anwendbar, aber durch
Überschrift von § 494 BGB leicht auffindbar

hier: Heilung von Formmängeln, § 492 BGB

Verbraucherdarlehensvertrag

Widerrufsrecht, § 495 BGB

Verweis auf § 355 BGB

Ausnahmen, § 495 Abs. 2 BGB (Änderungen 2002, 2009, 2013, 2016)

Frist § 356 b BGB

Informationspflichten gem. § 492 Abs. 2 BGB

Verweis auf Art. 247 §§ 6-13 EGBGB

Alles steht im Gesetz; Problem: Vorschriften finden!

Verbraucherdarlehensvertrag

§ 505 a BGB: Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung (Fassung von März 2016)

Rechtsfolgen bei Verstoß

§ 505 d Abs. 1 BGB: Zinssatz

§ 505 d Abs. 2 BGB: Nichterfüllung von Pflichten bleibt Pflichtverletzung, aber keine Ansprüche des Darlehensgebers

Terminologie: „kann Pflichten nicht erfüllen“ = „Pflichtverletzung“ ???

Finanzierungshilfen, § 506 BGB

Unternehmer und Verbraucher

Entgeltlicher Zahlungsaufschub „gewähren“

Sonstige Finanzierungshilfen

Teilzahlung (Ratenzahlung), teilweise Sonderregelungen

Sonderregeln für Ratenlieferung, § 510 BGB

einseitig zwingend, § 512 BGB

Unentgeltliche Darlehensverträge

§ 514 BGB:

Unentgeltliches Darlehen zwischen Verbraucher und Unternehmer heißt nicht Verbraucherdarlehen

Terminologie: „gewährt“ im Gegensatz zu § 488 BGB: „verpflichtet“; § 491 BGB ohne Verb.

Sachdarlehen, § 607 BGB

Abgrenzung zu

Gelddarlehen, § 488 BGB

Leihe, § 598 BGB

Miete, § 535 BGB

Entgelt? § 609 BGB

vertragstypisch oder Regelfall?

andere Regelungstechnik als beim Darlehensvertrag gem. § 488 BGB

Schenkung

Definition, § 516 BGB

Zuwendung: Hingabe eines Vermögensbestandteils, nicht zwingend
Übereignung

Bereicherung: Ergebnis der Zuwendung

Einigsein über Unentgeltlichkeit: Vertrag, einseitiges Rechtsgeschäft

Behaltensgrund

Schenkung

Sondervorschriften für Schenkung digitaler Produkte als Verbrauchervertrag,
§ 516 a BGB (seit 2022)

Haftungsverschärfung

§§ 523-524 BGB nicht anwendbar

Verweis auf Abschnitt 3 Titel 2 a: §§ 327 – 327 u BGB

Schenkung

Abgrenzungsschwierigkeiten:

Schenkungen unter Ehegatten

Schenkung in nichtehelicher Lebensgemeinschaft

„unbenannte Zuwendungen“ ?

Gemischte Schenkung: Teilbarkeit?

Rechtspolitische Suche nach Gegenleistung!

Schenkung

Handschenkung: Rechtsgrund und Erfüllung zeitgleich, § 516 BGB:
„bereichert“

Schenkungsversprechen, § 518 BGB

- notarielle Beurkundung
 - Heilungsmöglichkeit, § 518 Abs. 2 BGB
-

Schenkung

Handschenkung

Schenkungsversprechen, § 518 BGB

- Notarielle Beurkundung, § 128 BGB
 - Heilung durch Leistungsbewirkung, § 518 Abs. 2, anders in § 125 BGB
 - Heilung auch ansonsten oft im Gesetz vorgesehen, aber kein allgemeiner Grundsatz
-

Schenkungsversprechen von Todes wegen

§ 2301 BGB

zwei verschiedene Varianten

lebzeitige Bewirkung ja/nein

verschiedene Formerfordernisse bzw. Heilung

Bonifatius-Fall des Reichsgerichts

Schenkung und Insichgeschäft

Schenkung von Eltern an Kinder

Vater V und Mutter M „schenken“ ihrem zweijährigen Kind K ein ihnen selbst gehörendes Grundstück und geben vor dem Notar alle hierfür erforderlichen Willenserklärungen ab. Ist das Rechtsgeschäft wirksam?

Schenkung und Inschgeschäft

Schenkung von Eltern an Kinder

Problem § 181 BGB: „Erfüllung einer Verbindlichkeit“, Abstraktionsprinzip

Übereignung

Schenkung

Schenkung von Kartoffelpülpe, BGHZ 93, 23

Der Betrieb des U stellt Kartoffelchips her. Die dabei anfallenden Kartoffelreste werden erhitzt und mit Enzymen versetzt, wodurch sich die Kartoffelreste zu einer Masse verflüssigen. Diese Pülpe verschenkt U gewöhnlich an Bauern als Viehfutter. Als sich nach einem verregneten Sommer die Futtermittelvorräte des Bauern B ihrem Ende zuneigen, kommt diesem die Idee, U um mehrere Tonnen Pülpe für seine Tiere zu bitten. Bereits vor einigen Jahren hatte er in einer ähnlichen Situation auf die Pülpe als Futterersatz zurückgegriffen. Damals hatte B sich über die Eignung der Pülpe als Bullenfutter informiert und erfahren, dass enzymbehandelte Pülpe nur verdünnt und in geringen Mengen als Bullenfutter eingesetzt werden kann. Bei unbehandelter Pülpe, so hatte man ihm damals gesagt, gebe es hingegen keine Probleme.

Kartoffelpülpe II

B ist von seiner Idee begeistert und ruft sofort bei U an. Auch U, dessen Chips reißenden Absatz finden und der wegen der gestiegenen Produktion einen Kartoffelpülpeüberschuss hat, ist zufrieden. Noch am selben Tag liefert U wie mit B besprochen sieben Tonnen flüssiger Kartoffelpülpe zum Hof des B. Dabei vergisst er, B auf die Enzymbehandlung der Pülpe hinzuweisen. Auch B fragt nicht weiter nach und füllt die Futtertröge seiner Bullen mit der Pülpe. Wenige Tage später jedoch erkrankt ein Teil der Bullen schwer. Rund 40 Bullen verenden oder müssen getötet werden. Der Rest nimmt nach dem Pülpe-Vorfall nur noch wenig an Gewicht zu und erbringt einen deutlich geringeren Verkaufserlös als üblich. Eine Obduktion der Tiere ergibt, dass die Krankheit durch eine übermäßige Säurebildung im Magen der Tiere hervorgerufen wurde.

B fordert von U die Zahlung von 40.000 Euro, die ihm als Schaden wegen der Krankheit seiner Tiere entstanden sind.

Kartoffelpülpe III

- I. Anspruch aus § 524 BGB: Anspruchsgrundlage?
 - Rechtsfolge: Schadensersatz
 - Fehler der verschenkten Sache (Problem?)
 - Verschweigen
 - Arglist

Kartoffelpülpe IV

II. Anspruch B gegen U gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

Obersatz mit Tatbestandsvoraussetzungen

Bedeutung des Vertretenmüssens, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB

Problem: Vertretenmüssen, Verschulden

Kartoffelpülpe V

II. Anspruch B gegen U gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

Problem: Verschulden

Anwendbarkeit von § 521 BGB oder § 276 BGB ? § 276 Abs. 1 BGB: „wenn strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch zu entnehmen ist“

Kartoffelpülpe VI

III. Anspruch aus B gegen U aus § 823 Abs. 1 BGB

Verschulden?

Anwendbarkeit des § 521 BGB ?

Vermengung vertragliche/gesetzliche Haftung?

Haftungsprivilegierung darf nicht zahnlos werden.

BGH: § 521 BGB auch im Deliktsrecht anwendbar, aber str.

Widerruf der Schenkung

Vermischung von Recht und Moral

Grundsatz, § 530 BGB

- Schwere Verfehlung
- Grober Undank

Ausnahme, § 534 BGB

- Anstandsschenkung: z. B. Geburtstagsgeschenke
-

Miete

- entgeltliche Gebrauchsgewährung von Sachen auf Zeit
 - hohe Bedeutung der Wohnmiete in Deutschland
 - seit 2001 neue Systematik des Gesetzes
-

Mietvertrag

Struktur des Gesetzes, Neufassung 2001 (noch vor der Schuldrechtsreform)

Allgemeine Vorschriften: §§ 535-548 BGB

Wohnungsmiete: §§ 549-577 a BGB (zumeist einseitig zwingend)

- darin erneut Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

Andere Sachen: §§ 578-580 a BGB (dispositiv): mehrere Verweisungen

Vertragstypische Pflichten

§ 535 Abs. 1 S. 1 BGB

Verpflichtung zur

- (1) Gebrauchsgewähr an einer
- (2) Sache
- (3) während der Mietzeit

Weiterhin ?

- Überlassung im vertragsgemäßen Zustand
 - Erhaltung
 - Lastentragung
-

Vertragstypische Pflichten

§ 535 Abs. 1 BGB

- (1) Gebrauchsgewährung einer (2) Sache (3) während der Mietzeit

Gebrauchsgewährung:

- Übergabe nicht zwingend!

- Beispiel: Klavier, Parkbank (Schulbeispiele aus der BGB-Kommission)

Vertragstypische Pflichten

§ 535 BGB

- (1) Gebrauchsgewährung einer (2) Sache (3) während der Mietzeit

Sache: § 90 BGB

Sache: Sachqualität einer Wohnung?

§ 94 Abs. 1 S. 1 BGB

rechtliche Konsequenzen?

Vertragstypische Pflichten

Wohnung als Mietobjekt rechtlich möglich?

§ 580 BGB 1900:

Die Vorschrift für die Miete von Grundstücken gelten auch für die Miete von Wohnräumen und anderen Räumen.

§ 578 BGB (Fassung von 2020, Untertitel-Überschrift 2021)

§ 578 Abs. 1 BGB

Auf Mietverhältnisse über Grundstücke sind ... entsprechend anzuwenden.

Vertragstypische Pflichten

§ 535 BGB

- (1) Gebrauchsgewährung einer (2) Sache (3) während der Mietzeit

(3)

Dauerschuldverhältnis

Pflichten entstehen jeweils in Zeitabschnitten neu.

Pflichten aus § 535 Abs. 1 S. 2-3 BGB

Im Vergleich mit anderen Vertragstypen ungewöhnliche Vorschrift

Pflichten aus § 535 Abs. 1 S. 2-3 BGB

Vgl. Überschriften vor §§ 598, 607 BGB

In § 535 Abs. 1 S. 2-3 BGB: abdingbare Hauptpflichten, dogmatisch selten

Problemfälle: Schönheitsreparaturen, Renovierung

Pflicht zur Mietzahlung

§ 535 Abs. 2 BGB

Fälligkeit (§ 271 BGB):

§ 556 b BGB für Wohnungen

§§ 579 Abs. 2, 556 b BGB für Räume

§ 579 Abs. 1 BGB für Grundstücke und bewegliche Sachen

Vorauszahlungen mit oder ohne Rechtsgrund?

Bereicherungsrecht

Untermiete

§ 540 BGB

„Dritte“: keine Angehörige

§ 553 BGB bei Wohnraum (Wertung gem. Art. 6 GG)

- berechtigtes Interesse
 - Anspruch gegen Vermieter auf Erlaubnis
 - dagegen: wichtiger Grund
-

Ansprüche des Vermieters bei unberechtigter Untervermietung

§ 985 BGB

Herausgabe an wen? § 986 Abs. 1 S. 2 BGB prüfen

Mietvertrag: Mängelhaftung, §§ 536-536 d BGB

Grundsatz: Gewährleistungspflicht des Vermieters, § 535 Abs. 1 S. 2 BGB

Faustformel Mangel: negative Abweichung der Istbeschaffenheit von der vertraglich geschuldeten Sollbeschaffenheit

Subjektiver / objektiver Mangelbegriff (vgl. Kauf, § 434 BGB)

Mietrecht anders als Kauf!

Warum anderer Mangelbegriff?

Mängelhaftung

Zur Zeit der Überlassung an den Mieter

oder

später, beides in § 536 Abs. 1 S. 1 BGB

Zeitpunkt: Abgrenzung zum allgemeinen Schuldrecht

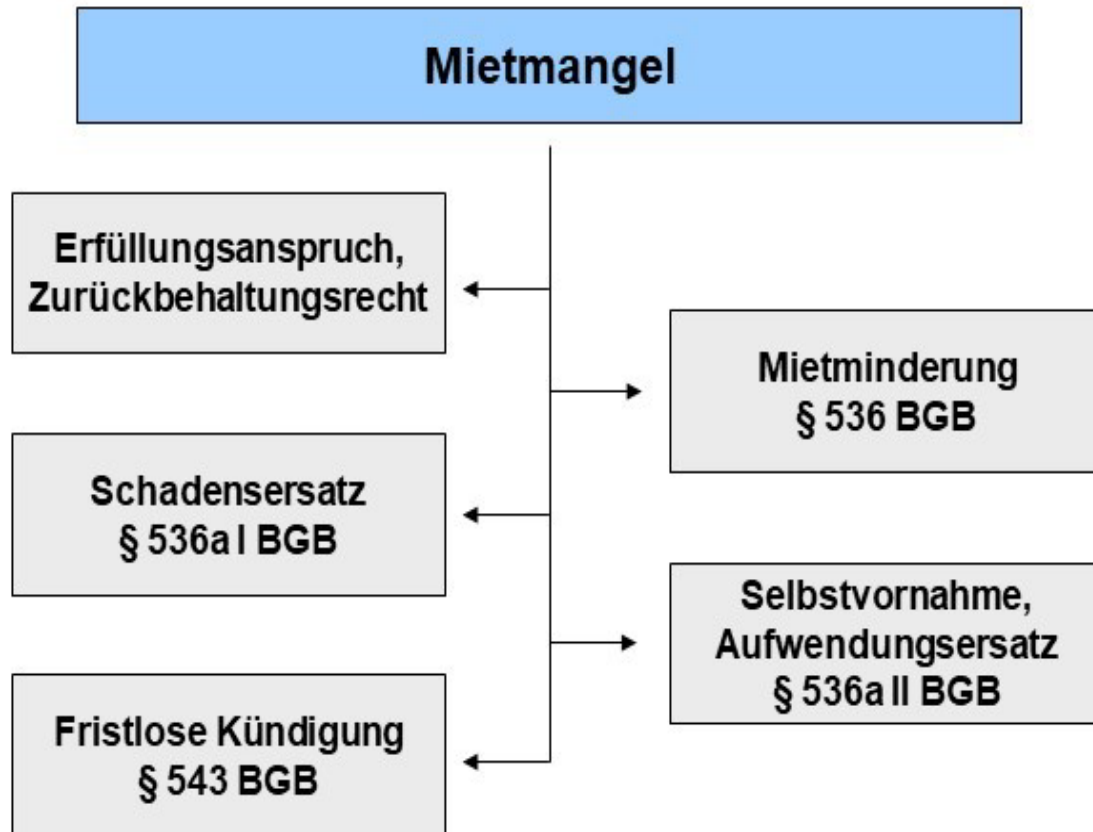
Mängelhaftung

Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, § 536 Abs. 2 BGB

im Zweifel selten annehmen wegen der scharfen Haftung

Quelle der Grafiken: Unirep-online-Skript (erstellt von Marcel Tillmann)

Rechtsfolgen von Mängeln der Mietsache



Mietmängel

Ebenfalls für Mieter möglich

Zurückbehaltungsrecht, § 320 BGB

Dogmatisch keine Mietminderung!

Leistung Zug um Zug

Kasuistik

Überblick: Prüfungsschema

1. **Wirksamer Mietvertrag**
2. **Mangel bzw. Fehlen oder Wegfall einer zugesicherten Eigenschaft + Überlassung der Mietsache ist erfolgt, § 536 I, II BGB**
3. **Besondere Voraussetzungen, je nach geltend gemachtem Gewährleistungsrecht**
4. **Kein Ausschluss**
 - a. **Gesetzlich, §§ 536b, 536c Abs. 2 BGB**
 - b. **Vertraglich (Grenzen in § 536d sowie §§ 536 Abs. 4, 569 Abs. 5 BGB; bei AGB ferner §§ 307ff. BGB)**

Bitte beachten Sie: Dieses Schema muss zum Teil abgewandelt werden; es soll nur einen groben Überblick geben. Es handelt sich hierbei auch nicht stets um einen Anspruchsaufbau. So ist z.B. die Minderung eine Einwendung.

Mietminderung, § 536 Abs. 1 BGB

Minderung von Gesetzes wegen

Einwendung: rechtshindernd? Rechtsvernichtend? (str.)

kein Anspruch, kein Geltendmachen (typische Fehler)

Bei Zuvielzahlung: Bereicherungsrecht

Schadensersatz, § 536 a Abs. 1 BGB

bei anfänglichen Mängeln mietrechtliche Besonderheit

Beispiele schon im römischen Recht: Weinfass, Bergwiese

Schadensersatz gem. § 536 a BGB

Mangel bei Vertragsschluss

oder

Entstehung des Mangels wegen eines Umstandes, den der Vermieter zu vertreten hat

Worauf bezieht sich das Vertretenmüssen?

weitere Rechte des Mieters bei Mängeln

Selbstvornahme, § 536 a Abs. 2 BGB

- Verzug des Vermieters
- umgehende Beseitigung zum Erhalt der Mietsache notwendig

§ 543 BGB: fristlose Kündigung

§ 569 Abs. 1 BGB: insbesondere Gesundheitsgefahr bei Wohnraummiete

Ausschluss der Mängelrechte, §§ 536 b, 536 c BGB

- Kenntnis des Mangels, § 536 b BGB
 - Unterlassung der Anzeige, § 536 c Abs. 2 BGB
-

Mängel der Mietsache

Konkurrenzen

§ 119 Abs. 2 BGB

§ 123 BGB

§ 280 BGB: Grenze jeweils Überlassung

Wohnraummiete

einseitig zwingendes Recht

strukturell mit Verbraucherrecht vergleichbar

Was bedeutet das für AGB-Kontrolle?

Wohnraummiete

Ursprüngliche Konzeption des BGB

Kündigung bei unbestimmter Zeit ohne Begründung möglich

Aber: meistens befristete Mietverträge!

Außerordentliche Kündigung bei Verstößen gegen Hausordnung etc.
(teilweise Korrektur durch Rechtsprechung)

Mieterhöhung ausgeschlossen

Wohnungszwangswirtschaft seit 1914

Liberalisierung um 1960

Abkehr von Privatautonomie seit 1971

hohe gesellschaftspolitische Bedeutung

Wohnraummiete

Miethöhe

§ 573 Abs. 1 S. 2 BGB: keine Kündigung des Vermieters

Mietwucher: ordnungswidrig §§ 138 Abs. 2, 134 BGB, § 5 WiStG (20 %, bis zu 50.000,- Euro Geldbuße)

strafbar gem. § 291 Abs. 1 StGB

Mietpreisbremse

Mietpreisbremse

§ 556 d BGB (Fassung vom April 2020)

gesetzliche Kontrolle der essentialia negotii ./.. Privatautonomie?

Rechtsfolgen in § 556 g BGB

- Unwirksamkeit
- Herausgabe zuviel gezahlter Miete

Mieterhöhung

Erlaubnissatz, § 557 BGB

Erlaubnisnormen im privatautonomen Vertragsrecht?

Staffelmiete, § 557 a BGB (Fassung 2015)

Indexmiete, § 557 b BGB (Fassung 2015)

Mieterhöhung bis ortsübliche Vergleichsmiete, § 558 BGB (Fassung 2020)

Mieterhöhung

§ 558 BGB

Dogmatisch: Zustimmung zur Vertragsänderung

Anspruch auf Abgabe einer Willenserklärung

§ 894 ZPO

Warum diese Konstruktion?

Mieterhöhung, § 558 BGB

Miete seit 15 Monaten unverändert

Erhöhungsverlangen frühestens ein Jahr nach Mieterhöhung

Textform, Begründung, § 558 a BGB

Ortsübliche Vergleichsmiete, § 558 Abs. 2 BGB: scheinobjektiv, tatsächlich normativ (Diss. Dudek)

Kappungsgrenze, § 558 Abs. 3 BGB: 20 % bzw. 15 %

Mieterhöhung

Vergleichsmiete

Begründung gem. § 558 a Abs. 2 BGB

Qualifizierter Mietspiegel, §§ 558 a Abs. 3, 558 d BGB (Fassung 2022)

Mietspiegel, § 558 c BGB (Fassung 2022)

Mietdatenbank, § 558 e BGB

Gutachten, § 558 a Abs. 2 Nr. 3 BGB

Vergleichswohnung, § 558 a Abs. 2 Nr. 4 BGB

Mieterhöhung bei Modernisierung

§ 559 BGB (Fassung 2021)

Umweltschutz auf Kosten des Mieters

Kein Anspruch auf Abgabe einer Willenserklärung

Erhöhung um 8 % der Kosten (früher 11 %)

Härte, berechnete Interessen, § 559 Abs. 4 BGB

Sonderkündigungsrecht des Mieters

§ 561 BGB

Sowohl bei § 558 BGB als auch bei § 559 BGB

einseitig-zwingend, § 561 Abs. 2 BGB

Nebenkosten, Betriebskosten, § 556 BGB

Erlaubnissatz, dogmatisch-prinzipielles Problem

Schönheitsreparaturen

Schönheitsreparaturen, abweichend von § 535 Abs. 1 S. 2 BGB

- grundsätzlich auch durch AGB
- sehr viel Kasuistik

Formmängel im Mietvertrag

Problem: Bei befristeten Verträgen keine Kündigung möglich

Deswegen hohe praktische Bedeutung von § 550 BGB im Gewerbemietrecht

Ratio legis?

Unterschied zu § 125 BGB?

- Einheitlichkeit der Urkunde?
 - Vermietung vom Reißbrett: Bestimmbarkeit
-

Kündigungsausschluss gem. § 242 BGB trotz Formverstoßes

1. Existenzgefährdung (Problem: Betreibergesellschaft etc.)
 2. Schuldhafte Abhaltung von der Schriftform
 3. Treuepflichtverletzung
-

Sicherungsrechte des Vermieters

Kautions, § 551 BGB für Wohnraum

- Begrenzung, Frist, Verzinsung

Bürgschaft

Vermieterpfandrecht, §§ 562-562 d BGB

- „Sachen des Mieter“

- Recht zum Besitz

- kein gutgläubiger Erwerb gem. § 1257 BGB (Klausurklassiker)

Wechsel der Vertragsparteien

BGB-Redaktion: „Tropfen sozialistischen Öls“?

§ 566 BGB „Kauf bricht nicht Miete“

gesetzliche Vertragsübernahme

Verdinglichung des Mietrechts

Weiterhaftung des alten Vermieters, § 566 Abs. 2 BGB

Eintritts„recht“

§§ 563, 563 a BGB: Singularsukzession

Ausnahme von § 1922 BGB

Gesetzlicher Vertragsübergang

Kein Eintritt in Fällen von

§ 563 Abs. 3 BGB: Mieter

§ 563 Abs. 4 BGB: Vermieter

Ende des Mietvertrages

Grundsatz: § 542 BGB

Bestimmte Mietzeit: Zeitablauf, § 542 Abs. 2 BGB

Bestimmte Mietzeit: außerordentliche Kündigung, § 542 Abs. 2 Nr. 1 BGB

Unbestimmte Mietzeit: ordentliche und außerordentliche Kündigung.

Ende des Mietverhältnisses

§ 546 BGB

Rückgabepflicht des Mieters

§§ 570, 578 Abs. 1 BGB

Kein Zurückbehaltungsrecht des Mieters

Daneben auch § 985 BGB

Beendigung durch Zeitablauf

Prüfen: Befristung wirksam gem. § 550 BGB

Wohnraummietrecht

nur noch qualifizierte Zeitmietverträge gem. § 575 BGB

Kündigung

Willenserklärung

§§ 164 ff BGB anwendbar

§ 174 BGB, Problem: Fotokopie der Vollmacht (BGH: reicht nicht aus)

Umdeutung, § 140 BGB: außerordentliche fristlose Kündigung in
ordentliche Kündigung

Ordentliche Kündigung

Mietvertrag auf unbestimmte Zeit

Wohnraum:

Erklärung schriftlich, § 568 BGB

Vermieter muss Gründe angeben, § 573 Abs. 3 BGB,

berechtigtes Interesse des Vermieters, § 573 Abs. 1 BGB, Beispiele § 573 Abs. 2 BGB

Asymmetrische Kündigungsfristen, § 573 c BGB, (allgemein: § 580 a BGB)

Widerspruch gegen die Kündigung

§ 574 BGB: Härte beim Mieter oder nahestehender Person

Abwägung ggü. berechtigtem Interesse des Vermieters

Wohnungsmiete als Eigentum?

Eigenbedarfskündigung, § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB

Rechtsposition des Mieters gem. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG?

BVerfG 1 BvR 208/93 vom 26. Mai 1993

„Die Wohnung ist für jedermann Mittelpunkt seiner privaten Existenz. Der Einzelne ist auf ihren Gebrauch zur Befriedigung elementarer Lebensbedürfnisse sowie zur Freiheitssicherung und Entfaltung seiner Persönlichkeit angewiesen. Der Großteil der Bevölkerung kann zur Deckung seines Wohnbedarfs jedoch nicht auf Eigentum zurückgreifen, sondern ist gezwungen, Wohnraum zu mieten. Das Besitzrecht des Mieters erfüllt unter diesen Umständen Funktionen, wie sie typischerweise dem Sacheigentum zukommen. Dieser Bedeutung der Wohnung hat der Gesetzgeber mit der Ausgestaltung des Besitzrechts Rechnung getragen. Es stellt eine privatrechtliche Rechtsposition dar, die dem Mieter wie Sacheigentum zugeordnet ist.“

Beendigung des Mietvertrages

Kündigungstypen und -voraussetzungen

1

Ordentliche Kündigung, § 542 I BGB

- **Mietvertrag auf unbestimmte Zeit**
Wirksamer Mietvertrag und keine Befristung, vgl. § 542 I BGB (ggf. § 550 BGB inzident prüfen)
- **Kündigungserklärung**
bei Wohnraum schriftlich (§ 568 BGB), unter Angabe der Gründe (§ 573 III BGB)
- **Berechtigtes Interesse**
bei Wohnraum muss ein berechtigtes Interesse vorliegen (§ 573 BGB oder Ausnahme nach § 573a BGB); bei anderer Mietsache ist dies nicht erforderlich
- **Kündigungsfrist**
bei Wohnraum § 573c BGB, ansonsten § 580a I-III BGB (Sondervorschrift für Grundstücke, Räume, Gewerberäume und bewegliche Sachen)

2

Außerordentliche Kündigung mit gesetzlicher Frist

- **Anwendungsfelder:**
Befristeter Mietvertrag oder bei unbefristetem Vertrag längere Kündigungsfrist bzw. Ausschluss der Kündigung
- **Kündigungserklärung**
bei Wohnraum schriftlich (§ 568 BGB), unter Angabe der Gründe, vgl. §§ 573d (sofern unbefristet) oder 575a (sofern befristet), jeweils i.V.m. § 573 III BGB
- **Besonderer Kündigungsgrund**
Wichtige Anwendungsbeispiele (verstreut): § 540 I 2 BGB, § 580 BGB, § 544 BGB, § 57a ZVG
- **Berechtigtes Interesse**
nur bei Wohnraum nach §§ 573d I, 575a I BGB i.V.m. § 573 BGB erforderlich (Ausnahme: § 573a BGB)
- **Kündigungsfrist**
bei Wohnraum § 573d II BGB (sofern unbefristet) oder § 575a III BGB (falls befristet), ansonsten § 580a IV BGB (Sondervorschrift für Grundstücke, Räume, Gewerberäume und bewegliche Sachen)

3

Außerordentliche fristlose Kündigung

- **Mietvertrag auf unbestimmte oder bestimmte Zeit**
Wirksamer Mietvertrag (Zeitbestimmung ist irrelevant)
- **Kündigungserklärung**
bei Wohnraum schriftlich (§ 568 BGB) und unter Angabe des wichtigen Grundes (§ 569 IV BGB)
- **Wichtiger Grund**
§ 543 I BGB verlangt wichtigen Grund, bei Wohnraum zusätzlich § 569 BGB (bei anderen Räumen ist über § 578 II BGB auch § 569 II BGB und bei Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen geeignet sind, zusätzlich § 569 I BGB anwendbar)
- **Ggf. erfolgloses Setzen einer Abhilfefrist oder vorherige Abmahnung**
die außerordentliche Kündigung als „ultima ratio“, § 543 III BGB: in bestimmten Fällen erfolglose Fristsetzung oder Abmahnung erforderlich
- **Keine Kündigungsfrist**

Außerordentliche fristlose Kündigung

Allgemein: § 543 BGB

Wichtiger Grund, Abwägung

Beispielfälle, § 543 Abs. 2 BGB

Konkurrenz zu § 314 BGB ?

Außerordentliche fristlose Kündigung

Bei Wohnraum

§ 568 BGB: Schriftform

Wichtiger Grund ist anzugeben, § 569 Abs. 4 BGB

Außerordentliche fristlose Kündigung

§ 569 BGB als Ergänzung von § 543 BGB

Gesundheitsgefahr

Störung des Hausfriedens

Verzug bei Sicherheitsleistung

Verzug mit Mietzahlung, § 569 Abs. 3 BGB (mit Unwirksamkeitsgründen)

Apotheke in Pforzheim

M ist Apothekerin und hat Anfang 2014 in der Stadt P von V eine Apotheke auf vier Jahre (bis 31. Dezember 2017) zum monatlichen Mietzins von 1.100 € Kaltmiete gemietet. Der Mietvertrag sollte sich jeweils um weitere vier Jahre verlängern, wenn er nicht nach drei Jahren schriftlich gekündigt worden war. Der Mietvertrag erfüllt die gesetzliche Schriftform.

Da das Apothekengeschäft schlecht geht, verhandeln M und V über eine Ermäßigung der Miete. Schließlich einigen sie sich 2016 per E-Mail darauf, den Mietzins zunächst auf 700,- € pro Monat zu senken und „auf bessere Zeiten zu warten“, wie V in seiner E-Mail schreibt. Das Geschäft der M erholt sich glücklicherweise, und daher vereinbaren M und V per E-Mail, dass ab 1. Januar 2018 der schriftliche Mietvertrag wieder in vollem Umfang gelten solle und dass M ab dann wieder 1.100,- € Miete zahlen solle. Dennoch kündigt V im Mai 2018 den Mietvertrag zum 31. Dezember 2018 wegen Streitigkeiten um angebliche Schimmelflecken.

Wie ist die Rechtslage?

Fall: Apotheke

Anspruch auf Vertragserfüllung, falls Mietvertrag besteht

Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund, § 543 Abs. 1
BGB ?

Aber: tatsächlich und rechtlich unklar!

Fall: Apotheke

Ordentliche Kündigung, § 542 Abs. 1 BGB

Bestimmte Mietzeit laut Vertrag?

Problem: § 550 BGB beachtet?

Anwendbar gem. § 578 BGB

Fall: Apotheke

Formbedürftigkeit der Abreden

BGH: Änderung der Miethöhe stets wesentlich, Änderung der Laufzeit nicht immer

Hier zweimalige Vertragsänderung, Form gem. § 126 BGB beachtet?

Fehlerfolge: Kündigung

§ 242 BGB nicht einschlägig

Fall: Apotheke

Kündigungserklärung, hier formfrei (kein Verweis von § 578 BGB auf § 568 BGB)

Kündigungsfrist, § 580 a BGB, hier beachtet

Ergebnis: Vertrag wirksam gekündigt

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geschichte:

Versicherungsverträge

Mietverträge, Hausordnungen

AGB-Kontrolle durch Rechtsprechung, § 242 BGB

AGB-Gesetz 1976/77

2002 ins BGB überführt (Schuldrechtsreform)

EU-Richtlinie 93/13 EWG: nur Verbraucherverträge

Legaldefinition, § 305 Abs. 1 BGB

- vorformuliert: „gestellt“
 - Vielzahl von Verträgen (Verbraucher: § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB)
 - Verwender (Verbraucherverträge: § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB)
 - andere Vertragspartei
-

Anwendungsbereich

- trotz Systematik nicht nur Schuldrecht
- Sachenrecht, z. B. Eigentumsvorbehalt
- aber nicht im Familien- und Erbrecht, § 310 Abs. 4 S. 1 BGB

Arbeitsrecht zweifelhaft, § 310 Abs. 4 S. 2 BGB

Keine Kontrolle von Tarifverträgen, § 310 Abs. 4 S. 1 BGB

Tatbestandsmerkmale von § 305 BGB

Vorformuliert:

Inhalt steht schon vor Vertragsschluss fest

Formulierung nicht notwendig vom Verwender (z. B. Mustermietverträge im Schreibwarengeschäft)

Vielzahl:

Absicht, sie mehrfach zu verwenden

(ggü. Verbraucher nicht erforderlich)

Tatbestandsmerkmale von § 305 BGB

Stellen:

Einseitiges Verlangen

Bei Aushandlung keine AGB, § 305 Abs. 1 S. 3 BGB: Möglichkeit der Einflussnahme

Verbraucherverträge: widerlegliche Vermutung, § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB

Bedeutung von „gilt“ in Gesetzestexten?

Form der AGB gleichgültig, § 305 Abs. 1 S. 2 BGB

Kleingedrucktes auf Rückseite einer Vertragsurkunde

Schild im Restaurant: „Für Garderobe keine Haftung“

Hinweis im Kaufhaus: „Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.“

Hinweis im Internet

Einbeziehung in den Vertrag

Hinweis, § 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB

Möglichkeit der Kenntnisnahme, § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB

Einverständnis der anderen Vertragspartei

Nachträglicher Eigentumsvorbehalt

A bestellt telefonisch Heizöl beim Lieferanten L. Als die Lieferung gebracht wird, übergibt der Fahrer dem A eine Quittung mit der Aufschrift: „Das Heizöl bleibt bis zur vollständigen Zahlung in unserem Eigentum.“

- wirksame AGB?
 - Folgen für die Übereignung?
-

Vergesslicher Brillenträger (aus einer Examensklausur)

Kunde K betritt das Reisebüro des R und will eine Pauschalreise buchen. Die Ladenangestellte A legt ihm die AGB vor. K hat seine Brille im Auto vor dem Laden vergessen und bittet deswegen die Angestellte, ihm die wesentlichen Klauseln vorzulesen. A liest sechs Klauseln vor. Hinterher gibt es Rechtsstreitigkeiten wegen einer Klausel, die A nicht vorgelesen hat.

Anwendung von § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB?

Problem:

Anwendung von § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB auf Ausländer und Analphabeten?

h. M.: Nein

Einverständnis des anderen Vertragsteils

wie immer ausdrücklich oder konkludent

Häufigste Form: Abschluss des Vertrages trotz Möglichkeit, die AGB zu lesen

Besondere Einbeziehung

im Voraus, § 305 Abs. 3 BGB

Besonderheiten für Transportverträge und
Telekommunikationsdienstleistungen, § 305 a BGB

Vorrang der Individualabrede, § 305 b BGB

nur dann einschlägig, wenn sowohl AGB vereinbart als auch Individualabrede vorliegt

Beispiele:

- Einfügungen im Vertragsexemplar
 - Bestätigungsschreiben
 - auch stillschweigend und nachträglich
-

Rechtsfolge von § 305 b BGB

AGB ist unwirksam!

Problem: Schriftformklausel

Verstoß gegen §§ 305 b, 307 BGB

Mündliche Nebenabreden bleiben möglich (Rspr., str.), aber Beweisproblem!

Vollständigkeitsklauseln: Vermutung der Vollständigkeit

Überraschende Klauseln, § 305 c Abs. 1 BGB

Zimmertemperatur von 18 °C bei Wohnungsmiete als Erfüllung des Vermieters

Haftung des Bürgen für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Kreditgebers

Verzinsung des Kaufpreises ab einem vor Vertragsschluss liegenden Zeitpunkt

Zusicherung des Kunden, er sei Kaufmann

Auslegungszweifel, § 305 c Abs. 2 BGB

Zunächst Auslegung nach üblichen Auslegungsmethoden

Verbleibende Zweifel

Ergebnis: Kundenfreundlichste Auslegung bei Wirksamkeit

Jahressonderzahlung als „freiwillige Leistung“: unbedingter Anspruch

Km-Stand von Gebrauchtwagen, „soweit dem Verkäufer bekannt“:
vertragliche Zusicherung (anders bei Kauf von privat)

Auslegungszweifel, § 305 c Abs. 2 BGB

Kundenfeindlichste Auslegung wählen, wenn sie zur Unwirksamkeit führt

Dann ist diese AGB unwirksam!

Rechtsfolgen von Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit

Keine Anwendung von § 139 BGB

Vertrag im Übrigen wirksam, § 306 Abs. 1 BGB

Einbeziehung gesetzlicher Regeln, § 306 Abs. 2 BGB

Warum sind dispositive Regeln gemeint?

Härtefallklausel, § 306 Abs. 3 BGB

Unwirksame Klauseln

keine geltungserhaltende Reduktion

sog. Blue-Pencil-Test

AGB-Inhaltskontrolle

Zunächst Auslegung, Empfängerhorizont des Durchschnittskunden

Generalklausel, § 307 BGB (gem. § 310 Abs. 1 BGB auch ggü. Unternehmern)

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, § 309 BGB

AGB in der Fallbearbeitung

Vom Besonderen zum Allgemeinen

§ 309 BGB

§ 308 BGB

§ 307 BGB

Bei Verträgen ggü. Unternehmern gleich § 307 BGB (wegen § 310 Abs. 1 BGB)

aber Indizwirkung der §§ 309, 308 BGB

Generalklausel, § 307 BGB

Unangemessene Benachteiligung
entgegen Treu und Glauben

Regelbeispiele, § 307 Abs. 2 BGB

Nr. 1: Wesentliche Grundgedanken des dispositiven Rechts

Nr. 2: wesentliche Rechte und Pflichten aus der Natur des Vertrages

Generalklausel, § 307 BGB

Bedeutung von sog. Kardinalpflichten

Grundsatz: formularmäßige Aushöhlung von Kardinalpflichten unzulässig

individualvertraglich bei dispositivem Recht erlaubt!

Kardinalpflichten

Zentrale Vertragspflichten

Wichtigster Fall: Freizeichnungsklauseln

Haftung für einfache Fahrlässigkeit bei Verletzung von Kardinalpflichten
nicht durch AGB abdingbar

ggü. Verbrauchern außerdem § 309 Nr. 7 BGB

Beispiel (BGHZ 89, 363), auch Looschelders § 16 Rn. 22

Fleischgroßhändler G hat größere Mengen Schweinefleisch im Kühlhaus des S eingelagert. Wegen zu hoher Temperaturen verdirbt die Ware. Arbeiter des S hatten fahrlässig die Temperatur falsch eingestellt.

G verlangt Schadensersatz von S.

S will seine Haftung auf 3.000,- DM begrenzen, weil seine AGB einen Höchstbetrag vorsehen (sechsfaches Auftragsentgelt).

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB

Anwendbar nur ggü. Verbrauchern

ggü. Unternehmern Wertung nach § 307 BGB

Wertung: unbestimmte Rechtsbegriffe, deswegen Abwägung

Sachbetreffe immer in Klammerüberschriften

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, § 309 BGB

Anwendbar nur ggü. Verbrauchern

ggü. Unternehmern Wertung nach § 307 BGB

Sachbetreffe in Klammerüberschriften

Einzelne verbotene Klauseln

§ 309 BGB

Nr. 3: Aufrechnungsverbot

Nr. 7 a und b: Haftungsausschluss

Nr. 8 b: Mängelhaftung

Rechtsfolge unwirksamer Klauseln

keine geltungserhaltende Reduktion, sondern Unwirksamkeit

bei teilbaren Klauseln Blue-Pencil-Test

Blue Pencil-Test

Schulfall:

Die Haftung wird für grobe Fahrlässigkeit auf 5000 Euro und für leichte Fahrlässigkeit auf 2500 Euro pro Schadensfall begrenzt.

Die Haftung wird ~~für grobe Fahrlässigkeit auf 5000 Euro~~ und für leichte Fahrlässigkeit auf 2500 Euro pro Schadensfall begrenzt.

... soweit nicht Kardinalpflichten abbedungen werden...

Typisches Klausurproblem:

AGB von eBay in Verträgen zwischen Käufer und Verkäufer

AGB aber nur zwischen eBay und Verkäufer vereinbart

also: Auslegungsproblem!

Rasenmäherfall

Hauseigentümer M mietet von V einen Rasenmähertraktor, um seinen großen Rasen zu mähen. Im Geschäft des V hängt direkt neben der Kasse ein Schild: „Es gelten unsere Allgemeinen Mietbedingungen. Bitte fragen Sie nach.“ M sieht das Schild nicht. In den Mietbedingungen heißt es: „Ziff. 7: Wir stellen dem Mieter gern gegen Entgelt geschultes Fachpersonal zur Verfügung. Verzichtet der Mieter darauf, können wir für Körperschäden bei der Benutzung unserer Gartengeräte leider nicht haften.“

Beim Rasenmähen fällt M vom Sitz des Mähers und erleidet durch den Mäher Schnittverletzungen im Oberschenkel. Wie sich herausstellt, hatten Mitarbeiter des V bei der Wartung vergessen, den Sitz fachmännisch zu befestigen. Bei ordnungsgemäßer Wartung wäre M nicht gestürzt.

M verlangt Behandlungskosten und Schmerzensgeld in Höhe von 1.500,- Euro. V weigert sich zu zahlen. Wie ist die Rechtslage?

Rasenmäherfall

Anspruchsgrundlage: § 536 a BGB

- anwendbar auch für Körperschäden und Schmerzensgeld
 - aber: ggf. Vorrang der vertraglichen Regelung (Ziff. 7 AGB)
-

Rasenmäherfall

Formulierungsvorschlag

Gem. Ziff. 7 AGB haftet V nicht für Körperschäden, die seine Mieter bei der Benutzung der Gartengeräte erleiden. Damit wäre der Anspruch aus § 536 a BGB ausgeschlossen. Fraglich ist allerdings, ob die vertragliche Freizeichnungsklausel hier eingreift. Sofern es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handelt, ist dies dann der Fall, wenn sie wirksam in den Mietvertrag einbezogen wurde und einer Inhaltskontrolle standhält.

Rasenmäherfall

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind... (§ 305 Abs. 1 BGB, modifiziert durch § 310 Abs. 3 Nr. 1-2 BGB)

Durch das Hinweisschild könnte die Klausel in den Vertrag einbezogen worden sein... (§ 305 Abs. 2 BGB)

Rasenmäherfall

Ziff. 7 AGB könnte gegen das Klauselverbot ohne Wertungsmöglichkeit aus § 309 Nr. 7. a) BGB verstoßen und deswegen gem. § 306 BGB unwirksam sein.

Gem. § 309 Nr. 7. a) BGB...

Nach § 306 Abs. 2 BGB gilt statt der unwirksamen Ziff 7. AGB also die gesetzliche Vorschrift des § 536 a BGB...

Gem. § 536 a BGB setzt der Schadensersatzanspruch des Mieters voraus, dass die gemietete Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses einen Mangel hat, der ...

Verschulden und Zurechnung gem. § 278 BGB hier unerheblich

Pachtvertrag, §§ 581-584 b BGB

§ 581 BGB

entgeltliche Gebrauchsgewähr auf Zeit

Achtung: Gegenstand statt Sache!

Beispiele: Anzeigenteil einer Zeitung, Unternehmen, Taxikonzession

zusätzlich

Genuss der Früchte

Verweis auf Mietvertrag, § 581 Abs. 2 BGB

Aber: Erhaltung des Inventars, § 582 BGB

Pachtvertrag

Fruchtziehung, §§ 99-100 BGB

Beispiele:

Landwirtschaft (aber ggf. Landpachtvertrag)

Bodenschätze

Unternehmen

Gaststätten (Brauereien als Verpächter!)

Landpachtvertrag, § 585-597 BGB

kein Pauschalverweis ins Mietrecht

§ 581 Abs. 2 BGB fehlt in § 585 Abs. 2 BGB

aber viele mietrechtliche Regelungen der Sache nach wiederholt

Leihe, §§ 598-606 BGB

Dauerschuldverhältnis

unentgeltliche Gebrauchsgestattung

dagegen Miete: Gebrauchsgewähr!

Unterschied? Ratio legis?

Handleihe

Leihversprechen

keine Analogie zu § 518 BGB

warum nicht?

Leihe

Abgrenzung zur Gefälligkeit

- Willenserklärungen?

Beispiele:

- Überlassung des privaten Kfz (Gefälligkeit)
- Überlassung eines Ferienhauses an nahe Verwandte (Gefälligkeit)
- Euro-Paletten (Leihe)
- Pfandflaschen (sehr str.)

Haftung des Verleihers, § 599 BGB

Begrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Warum?

Ausdehnung auf § 823 BGB (h. M.: ja)

bei Gefälligkeitsverhältnis Haftung bei § 823 BGB sehr str.

- Rspr.: keine Erleichterung
 - dann Haftung ohne Willenserklärung schärfer als mit Willenserklärung
-

Leihe

keine Haftungsreduzierung des Entleihers

Leihe

Rückgabepflicht, § 604 BGB

Anspruchsgrundlage

Dauer der Leihe abgelaufen, § 604 Abs. 1 BGB

Zweck der Leihe erreicht, § 604 Abs. 2

Jederzeit, § 604 Abs. 3 BGB

Konkurrenz des Rückgabeanspruchs zu § 985 BGB

„nicht mehr berechtigter Besitzer“

Problem: §§ 987 ff BGB

Differenzierung: TB-Verwirklichung vor oder nach Besitzrechtsende (Rspr., alles str.)

Klausurklassiker

Veräußerung der entliehenen Sache führt zum gutgläubigen Erwerb

kein Abhandenkommen

ggf. grobe Fahrlässigkeit?

Rückerwerb des Nichtberechtigten?

Sachdarlehensvertrag, §§ 607-609 BGB

Überlassung vertretbarer Sachen

§ 91 BGB

üblicherweise zweifache Übereignung (anders bei Leihe!)

Entgelt nicht zwingend, arg. § 609 BGB „ein Entgelt“

Dienstvertrag, §§ 611-630 BGB

§ 611 Abs. 1 BGB: Leistung versprochener Dienste gegen Vergütung

zum Vergleich im Werkvertrag:

§ 631 Abs. 1 BGB: Herstellung des versprochenen Werkes gegen Vergütung

Beispiel aus der Universität:

Werkvertrag (Klausurkorrektur) im Anschluss an SHK-Vertrag mit zweifelhafter Sperrfrist

Abgrenzung Dienstvertrag ./ . Werkvertrag

Dienstvertrag:

Dienst = Tätigkeit

Werkvertrag

Werk = Erfolg

Frage: Bezahlung auch, wenn der Erfolg ausbleibt?

Abgrenzung Dienstvertrag ./ . Werkvertrag

entscheidend ist der Wille der Parteien

also Vertragsauslegung, auch mit §§ 133, 157 BGB

Abgrenzung Dienstvertrag ./ . Werkvertrag

Beispiel 1

Nachhilfeunterricht, Bezahlung auch dann, wenn der Nachhilfeschüler schlecht bleibt?

Beispiel 2

Fahrradreparatur, Bezahlung auch dann, wenn das Fahrrad weiterhin einen Platten hat?

Abgrenzung Dienstvertrag ./ . Werkvertrag

A vereinbart mit B, dass B sich zwei Stunden pro Woche um den Garten des A kümmern soll.

A vereinbart mit B, dass B den Rasen von A mähen soll.

A vereinbart mit B, dass B auf einem Kindergeburtstag als Zauberer auftreten soll.

Klassische Abgrenzungsprobleme

Behandlungsvertrag: Gesundheit geschuldet?

seit 2013 eigener Vertragstyp (§ 630 a BGB): Verweis auf Dienstvertrag in § 630 b BGB

seitdem geänderte Überschrift: „Dienstvertrag und ähnliche Verträge“

Klassische Abgrenzungsprobleme

Architektenvertrag, Ingenieurvertrag:

Planungs- und Überwachungsziele „erreichen“

seit 2018 eigener Vertragstyp: § 650 p BGB

Verweis auf Werkvertrag in § 650 q Abs. 1 BGB,

Aber Besonderheiten

Abgrenzung Dienstvertrag ./ . Werkvertrag

Abnahme beim Werkvertrag: §§ 640, 641 BGB

keine Abnahme beim Dienstvertrag

Ist Abnahme gewollt oder üblich?

Abgrenzungsproblem in der Fallprüfung

Anspruch des A gegen B auf Zahlung der Vergütung

Falsch:

Die Parteien haben einen Vertrag geschlossen. Fraglich ist, ob es sich um einen Dienst- oder Werkvertrag handelt. Im einen Fall § 631 Abs. 1 BGB, im anderen § 611 Abs. 1 BGB. Für die Frage des einschlägigen Vertragstyps kommt es ...

Abgrenzungsproblem in der Fallprüfung

Anspruch des A gegen B auf Zahlung der Vergütung

Richtig: Anspruch (wie oben) gem. § 611 Abs. 1 BGB

Das setzt voraus, dass A dem B versprochen hat, Dienste im Sinne des § 611 Abs.1 BGB zu leisten. Dienste sind... Im Gegensatz dazu ... Hier hat A ... Also schuldet A ... Damit liegt ein Dienstvertrag vor. Die Vergütung richtet sich also...

Abgrenzung Dienstvertrag ./ Arbeitsvertrag

§ 611 Abs. 2 BGB: Dienste jeder Art

§ 611 a BGB (seit 2017): Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit im Dienste eines anderen

Arbeitsrecht inzwischen weitgehend eigenes Rechtsgebiet und eigener Rechtsweg (einer von fünf Zweigen der Gerichtsbarkeit)

Dienstvertrag und Arbeitsvertrag

freie Dienstverträge:

Privatautonomie

Arbeitsvertrag:

strukturell Verbraucherrecht

zusätzlich: kollektives Arbeitsrecht, Sondergesetze

überwiegend außerhalb des BGB

Vergütung im Dienstvertrag, § 612 BGB

stillschweigend, wenn zu erwarten

Höhe:

- bestimmt
- taxmäßig
- üblich

Fälligkeit: § 614 BGB, ggf. Zeitabschnitte

Abschluss des Dienstvertrages

Minderjährige: § 113 BGB beachten, 1900 Volljährigkeit mit 21 Jahren

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 123 BGB?

Standardproblem: falsche Antworten auf unzulässige Fragen im Vorstellungsgespräch?

Täuschung ja, aber nicht rechtswidrig!

Fehlerhafte Dienstverhältnisse

schwierige Rückabwicklung bei nichtigen Dauerschuldverhältnissen

deswegen Nichtigkeitsfolgen ex nunc

zusätzlich im Arbeitsrecht: Arbeitnehmerschutz

Unübertragbarkeit, § 613 BGB

„im Zweifel“: Auslegungsregel

Beispiel: Nachhilfeunterricht

Aber weitgehend üblich: Einsatz von Gehilfen

§ 399 BGB (Anspruch grds. nicht übertragbar)

Arbeitnehmerüberlassung ohne Zustimmung nicht möglich.

Haftung des Dienstverpflichteten

Grundsätzlich § 280 BGB

§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB: nicht ggü. Arbeitnehmern gem. § 619 a BGB,
Beweislastumkehr aufgehoben

Leichteste Fahrlässigkeit: kein Vertretenmüssen des Arbeitnehmers (auch deliktisch)

Anders: freier Dienstvertrag

Vorübergehende Verhinderung, § 616 BGB

verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit

in seiner Person liegender Grund

bei objektiven Hinderungsgründen nicht anwendbar

Beendigung

Tod, vgl. § 613 BGB (nur Tod des Verpflichteten); beim Berechtigten: §§ 1922, 1967 BGB, ggf. § 275 Abs. 1 BGB

Zeitablauf, § 620 BGB

Kündigung, §§ 621, 622, 626, 627 BGB

- **Unterscheidung Arbeitsvertrag ./ . sonstiger Dienstvertrag**
 - **Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund, § 626 BGB**
-

Behandlungsvertrag, §§ 630 a-630 h BGB

seit 2013 im BGB geregelt

der Sache nach Kodifikation der st. Rspr.

nur für Behandlung von Menschen anwendbar

Examensfall: Hund beim Tierarzt: § 611 BGB!

Behandlungsvertrag

Parteien

Behandelnder: medizinische Behandlung eines Patienten

Patient: Vergütung, soweit kein Dritter verpflichtet

anwendbar auch für Kassenpatienten

Behandlungsvertrag ./ . Werkvertrag

Behandlung oder Erfolg geschuldet?

Verpflichtung zur Herbeiführung eines medizinischen Erfolges?

oft bejaht bei Untersuchungen (Röntgen, Labor)

nur Dienstleistung i. d. R. auch bei kosmetischen Eingriffen

Problem: Tätowierung? Oft wohl Werkvertrag

Behandlungsvertrag

Einwilligung, § 630 d BGB

Problem: medizinische Behandlung als Körperverletzung?

fehlerhafte Behandlung

Beweislastregel, § 630 h BGB

Abs. 1: Vermutung eines Fehlers

Abs. 3: Vermutung bei Patientenakte

Abs. 4: Vermutung bei mangelnder Befähigung (Kausalität)

Abs. 5: Vermutung bei grobem Behandlungsfehler (Kausalität)

Auswirkungen auf § 823 Abs. 1 BGB

Werkvertrag, §§ 631-650 BGB

Allgemeiner Werkvertrag, § 631 BGB

Bauvertrag, § 650 a BGB (seit 2018)

Verbraucherbauvertrag, § 650 i BGB (seit 2018)

ähnliche Verträge

Architektenvertrag, Ingenieurvertrag, § 650 p (2018)

Bauträgervertrag, § 650 u BGB (2018)

Pauschalreisevertrag etc., § 651 a (Neufassung Juli 2018)

Werkvertrag, § 631 BGB

Synallagmatische Pflichten

Unternehmer: Herstellung des versprochenen Werkes, anders beim Dienstvertrag

Besteller: Entrichtung der vereinbarten Vergütung

Werkvertrag

Abgrenzung Dienstvertrag ./ . Werkvertrag

Was ist geschuldet?

Handlung, Tätigkeit, Bemühung: Dienstvertrag

Erfolg, Ergebnis: Werkvertrag

Werkvertrag

Vergütung, § 632 BGB

Abs. 1 und 2 wie § 612 BGB

- ausdrücklich
- stillschweigend
- Taxe
- üblich

Abs. 3: Kostenvoranschlag: Auslegungsregel

Werkvertrag

Sach- und Rechtsmängel, § 633 BGB (ältere Formulierung im Vergleich zum Kaufvertrag)

Subjektiver und objektiver Fehlerbegriff

- vereinbarte Beschaffenheit
- nach Vertrag vorausgesetzte Beschaffenheit
- gewöhnliche Verwendung

Fallprüfung: subjektiv vor objektiv!

Werkvertrag. Mängelhaftung

Rechte des Bestellers, § 634 BGB

Nacherfüllung, § 635 BGB

Aufwendungsersatz bei Selbstvornahme, § 637 BGB

Rücktritt, §§ 636, 323, 326 Abs. 5 BGB

Minderung, § 638 BGB

Schadensersatz, §§ 636, 280, 281, 283, 311 a BGB

Aufwendungsersatz, § 284 BGB

Nacherfüllung

§ 635 BGB

Mangelbeseitigung

oder

Herstellung eines neuen Werkes

Kosten bei Unternehmer, § 635 Abs. 2 BGB

Verweigerungsrecht, § 635 Abs. 3 BGB

Selbstvornahme

§ 637 BGB

Abs. 1: Fristsetzung, Fristablauf, Selbstvornahme, Aufwendungsersatz
(Begriff: Aufwendungen)

Abs. 2 S. 2: Entbehrlichkeit der Frist, auch § 323 Abs. 2 BGB

Rücktritt

§ 636 BGB

- Verweigerung der Nacherfüllung
- Nacherfüllung fehlgeschlagen
- Nacherfüllung unzumutbar

§ 323 BGB

§ 326 Abs. 5 BGB

Minderung

§ 638 BGB

Erklärung: „kann mindern“, anders beim Mietvertrag

Voraussetzungen wie Rücktritt, § 634 Nr. 3 BGB

Herabsetzung der Vergütung gem. § 638 Abs. 3 BGB

Schadensersatz und Aufwendungsersatz

Schadensersatz, § 634 Nr. 4 BGB

Aufwendungsersatz, § 634 Nr. 4 BGB

nach Regeln des allgemeinen Schuldrechts

Verjährung der Mängelansprüche, § 634 a BGB

Herstellung, Wartung etc. 2 Jahre

Bauwerk 5 Jahre

sonstiges: regelmäßige Verjährungsfrist

Arglist (Abs. 3): regelmäßige Verjährungsfrist

Beginn: mit Abnahme (Abs. 2)

Verweis auf § 218 BGB

Haftungsausschluss

§ 639 BGB

unwirksam bei arglistigem Verschweigen oder Garantie

Ansonsten:

Häufiger Fall der AGB-Kontrolle: § 309 Nr. 8 b BGB

Abnahme

Wichtig wegen Fälligkeit, § 641 BGB

Pflicht zur Abnahme, § 640 Abs. 1 BGB

Gefahrtragung, § 644 BGB

Leistungsgefahr

Preisgefahr

Regel: Abnahme des Werkes

Ausnahme: Annahmeverzug

Zufall

Werkunternehmerpfandrecht

§ 647 BGB

gesetzliches Pfandrecht

„Sachen des Bestellers“

kein gutgläubiger Erwerb, §§ 1257, 1208 BGB

Geschäftspraxis: vertragliches Pfandrecht, Verpflichtungsermächtigung (Problem § 185 BGB), gutgläubiger Erwerb eines vertraglichen Pfandrechts?

Klausurklassiker

A mietet bei der X-GmbH ein Auto für drei Wochen. In den AGB heißt es: „Der Kunde ist verpflichtet, das gemietete Fahrzeug bei kleineren Problemen in einer Werkstatt fachmännisch reparieren zu lassen“.

Weil der Motor stottert, bringt A das Auto in die Werkstatt des W.

Erwirbt W ein Werkunternehmerpfandrecht?

vertragliches Pfandrecht

Die AGB der Autowerkstatt des W enthalten die Klausel: „An allen reparierten Fahrzeugen vereinbaren die Parteien ein Werkunternehmerpfandrecht.“

A bringt seinen Mietwagen zu W zur Reparatur.

Erwirbt W ein Pfandrecht?

Kündigung

Besteller jederzeit, § 648 BGB. Aber anteilige Vergütung

Kündigung aus wichtigem Grund, § 648 a BGB

Generalklausel

Abgrenzung Kaufvertrag ./ . Werkvertrag

Existiert die Sache vorher schon?

Gibt es eine Übereignung?

Anwendung des Kaufrechts, § 650 BGB

Neufassung 2018

Früher: Werklieferungsvertrag (seit 2022 wieder in Überschrift), jetzt stark vereinfacht

Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen:
Abnahme! Kaufrecht

Vertretbare Sachen: Kaufrecht

Nicht vertretbare Sachen: zusätzliche Vorschriften aus dem
Werkvertragsrecht

Bauvertrag

2018 ins BGB eingefügt

Werkvertrag und „ergänzend“ §§ 650 a-650 h BGB (gem. § 650 a Abs. 1 S. 2 BGB)

Beispiel für Gesetzgebungstechnik:

§ 650 b Abs. 1 S. 1 und S. 5 BGB: „streben Einvernehmen an...“;
Vertragsänderung!

Bauhandwerkersicherungshypothek

§ 650 e BGB

Dingliches Recht zur Sicherung einer schuldrechtlichen Forderung

Eintragung ins Grundbuch

Akzessorisches Sicherungsmittel gem. § 1113 BGB (Einzelheiten im Sachenrecht)

Bauhandwerkersicherung

§ 650 f BGB

Problem: Vorleistungspflicht

Abs 4: bei schuldrechtlicher Sicherheit kein Anspruch auf Bestellung einer Hypothek

Verbraucherbauvertrag, §§ 650 i- 650 o BGB

Vertragstypische Pflichten etwas anders als in § 650 a BGB

Einseitig zwingend, § 650 o BGB

Widerrufsrecht gem. § 355 (§ 650 l BGB), falls nicht notariell beurkundeter Vertrag

Warum nicht bei notarieller Beurkundung? arg. Belehrung!

Architektenvertrag und Ingenieurvertrag

§ 650 p BGB

2018 eingeführt

Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlage

Zielerreichung: also Werkvertrag, deswegen Verweis in § 650 q BGB

Reisevertragsrecht

bis 1979: Werkvertrag anwendbar

1979: Reisevertragsgesetz, eigener Vertragstyp im BGB

1994, 2001: Änderungen

Juli 2018: vollständige Neufassung, Vollharmonisierung

Umbenennung: Pauschalreisevertrag

Pauschalreisevertrag

Strukturell Verbraucherrecht, aber auch für Dienstreisen anwendbar

§ 651 y BGB: einseitig zwingend

aber z. B. kurze Verjährung gem. § 651 j BGB

Pauschalreisevertrag

synallagmatische Pflichten gem. § 651 a BGB

Unternehmer/Reiseveranstalter: Vertragspartei oft schwer zu bestimmen!

Verschaffung einer Pauschalreise (Verantwortung für Gesamterfolg)

Reisender

Zahlung des vereinbarten Reisepreises

Pauschalreisevertrag

Pauschalreise, § 651 a Abs. 2 BGB, Legaldefinition

Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen

Auch bei

Auswahl des Reisenden (Nr. 2): „dynamic packaging“

Auswahl nach Vertragsschluss (Nr. 3): Reise-Geschenkbbox (EU-Richtlinie)

Pauschalreisevertrag

Reiseleistungen gem. § 651 a Abs. 3

- **Beförderung**
- **Beherbergung**
- **Mietwagen, Mietmotorrad**
- **sonstiges**

Keine Reiseleistungen gem. § 651 a Abs. 4 BGB

Unanwendbarkeit gem. § 651 a Abs. 5 BGB

Pauschalreisevertrag

Examensfall

A bucht bei R für sich und seinen zweijährigen Sohn einen Urlaub in Südafrika (Flug, Hotel, zweitägige Safari).

Der Sohn erleidet auf dem Hotelspielplatz Verletzungen.

Vertragspartner?

Pauschalreisevertrag

Wer ist Vertragspartner?

Gruppenreise

Grds.: Buchender als Stellvertreter, alle Teilnehmer Vertragspartner

Familienreise

Grds. nur Buchender Vertragspartner

Vertrag zugunsten Dritter, § 328 BGB (neuere Rspr.)

Abgrenzung zum Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte

Reisevermittlung

Reisevermittlung, § 651 b BGB

Allgemeine Vorschriften

§§ 651 v, 651 w BGB

Versteckt, § 651 b Abs. 1 S. 2 BGB:

Leistungserbringer: Personen, die alle oder einzelne Reiseleistungen ausführen

verbundene Online-Buchung

Pauschalreise auch bei verbundenen Online-Buchungsverfahren, § 651 c
BGB

Definition des Reiseveranstalters

Beispiele:

Flugbuchung, danach Hotelbuchung über angebundenes Portal

Flugbuchung, danach Mietwagen

Pauschalreisevertrag

Rolle des Reisebüros?

Üblicherweise kein Vertragspartner für Pauschalreise

Handelsvertreter des Veranstalters, § 84 HGB

Eigener Geschäftsbesorgungsvertrag mit Reisendem, § 675 BGB

Erfüllungsgehilfe des Veranstalters

Pauschalreisevertrag

Hotelbetreiber, Fluggesellschaften?

Üblicherweise keine Vertragspartner für Pauschalreise

Grds. Erfüllungsgehilfe, § 278 BGB

Aber Haftung nach § 651 n BGB (vgl. Nr. 2)

§ 831 (-), keine Weisungsgebundenheit

Vertrag zwischen Veranstalter und Leistungserbringer

Vertrag zugunsten Dritter?

BGH: früher (+), jetzt unklar (Gesetzesänderung, § 651 r BGB)

Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte?

Aber gleichwertiger vertraglicher Anspruch des Reisenden!

Pauschalreisevertrag

Abschluss des Pauschalreisevertrages

Kataloge, Prospekte etc.: invitatio ad offerendum

Information: §§ 651 d, 651 v Abs. 1 S. 1 BGB, Art. 250 EGBGB

Angebot: Reisender

Annahme: Buchungsbestätigung

Widerrufsrecht?

§ 312 Abs. 7 S. 2 BGB (seltener Fall), Verweis nur auf § 312 g Abs. 1 BGB

Verbraucher

Außerhalb von Geschäftsräumen (Kaffeefahrt)

Fernabsatzgeschäft

§ 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB ?

Einseitige Vertragsänderungen

§§ 651 f, 651 g BGB

Preiserhöhungen

§§ 308 Nr. 4, 309 Nr. 1 BGB unanwendbar gem. § 651 f Abs. 3 BGB

Rücktritt des Reisenden

§ 651 h BGB

Vor Reisebeginn jederzeit

Angemessene Entschädigung

Abs. 3: Keine Entschädigung bei außergewöhnlichen Umständen am Bestimmungsort (Krieg, Terror, Katstrophen...)

Rücktritt des Veranstalters

§ 651 h Abs. 4 BGB

- zu wenig Teilnehmer (Nr. 1)
- Hinderung an der Erfüllung (Nr. 2)

Dann kein Anspruch auf Zahlung des Reisepreises mehr

Reisemängel

§ 651 i BGB

Pflicht zur Mangelfreiheit (Abs. 1)

Mangelbegriff, § 651 i Abs. 2 BGB

- vereinbarte Beschaffenheit
- vorausgesetzter Nutzen
- gewöhnlicher Nutzen

Angaben gem. Art. 250 EGBGB Vertragsinhalt gem. § 651 d Abs. 3 BGB

Reisemangel

Gesetzesänderung:

Unterscheidung

Fehler

Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft

im August 2018 aufgehoben!

Reisemangel

Einzelheiten zum Mangel

Hotelkategorie (Sterne): früher zugesicherte Eigenschaft, jetzt vereinbarte Beschaffenheit, vgl. Art. 250 § 3 Nr. 1 e EGBGB

Examensfälle

- schnarchende Nachbarn bei Zeltsafari?
 - summende Mücken
 - defekter Hotelspielplatz
-

Lustige Kasuistik zum Reisemangel

Angriff durch Ziegenbock durch Mauerlücke (-)

Angriff durch Affen auf Hotelgelände (-)

Verspätung vier Stunden (-)

Sturm auf Kreuzfahrt (-)

Kakerlaken im Zimmer (Hotelkategorie)

Verletzung durch geworfenen Schuh bei Abendveranstaltung (+)

Startblock bei zu niedrigem Swimmingpool (+)

Rechte des Reisenden bei Mängeln

§ 651 i Abs. 3 BGB

sieben Nummern

Abhilfe (ggf. mit Aufwendungsersatz)

Kündigung

Minderung

Schadensersatz

Aufwendungsersatz

Reisemängel

Pflicht zur unverzüglichen Anzeige des Mangels, § 651 o BGB.

Sonst ggf. keine Minderung und kein Schadensersatz

Ausschlussfrist 2018 abgeschafft

Verjährung § 651 j BGB: zwei Jahre ab Reiseende

Abhilfe

§ 651 k BGB

Abhilfeverlangen mit Frist, § 651 k Abs. 1 BGB

Selbstvornahme und Aufwendungsersatz, § 651 k Abs. 2 BGB (z. B. Taxi statt Bus zum Flughafen)

Ersatzleistung, § 651 k Abs. 3 BGB

Kündigung

§ 651 I BGB

Erhebliche Beeinträchtigung

Trotz Frist keine Abhilfe

Zahlungsanspruch teilweise, Abs. 2

Rückbeförderung, Abs. 3

Minderung

§ 651 m BGB

„mindert sich“ (wie im Mietrecht)

Mängelanzeige erforderlich, § 651 o Abs. 2 BGB, aber Hinweispflicht des Veranstalters!

ADAC-Tabelle, Frankfurter Tabelle

Rückzahlungsanspruch in § 651 m Abs. 2 S. 1 BGB

eigene Anspruchsgrundlage!

kein Bereicherungsrecht erforderlich! Vorteil für Reisenden

Schadenersatz

§ 651 n BGB

Neben Minderung und Kündigung möglich

Eigene Anspruchsgrundlage (§§ 280, 311 a BGB nicht anwendbar)

Anzeigepflicht beachten, § 651 o Abs. 2 BGB

Einwendungen des Veranstalters („es sei denn“)

- Verschulden des Reisenden; Fremdverschulden; außergewöhnliche Umstände

Entschädigung

§ 651 n Abs. 2 BGB

Vereitelung

Erhebliche Beeinträchtigung

Nutzlos aufgewendete Urlaubszeit

Ersatz des immateriellen Schadens, § 253 Abs. 1 BGB

Haftungsbeschränkung

§ 651 p BGB

Nur für vertragliche Ansprüche

Deliktische Ansprüche bleiben möglich

Anrechnungen gem. Abs. 3: keine Doppelkompensation

Insolvenzsicherung

§ 651 r BGB

Rückzahlung

Rückbeförderung

Maklervertrag

bis 2020: Mäklervertrag

§ 652 BGB

Vertragstypische Pflichten?

Nachweismakler

Vermittlungsmakler

Hauptvertrag

Kausalität (aber keine Tätigkeitspflicht!)

Lohnanspruch

Darlehensvermittlung

§ 655 a BGB

Besondere Form des Maklervertrages

Informationspflichten

Schriftform bei Verbrauchervertrag

Vergütung gem. § 655 c BGB verzögert nach Auszahlung des Darlehens

Ehevermittlung

§ 656 BGB (Fassung von Dezember 2020)

Nur Naturalobligation (rechtspolitisch str.)

Kein Zahlungsanspruch

Aber keine Rückforderung

Rspr.: bei Partnervermittlung analog anwendbar

Kasuistik zu Parship: Dauerschuldverhältnis mit automatischer Verlängerung

Vermittlung von Wohnungsverträgen

§§ 656 a-656 d BGB, eingefügt Dezember 2020

Auslobung

§ 657 BGB

Öffentliche Bekanntmachung

Belohnung

Vornahme einer Handlung (insb. Erfolg)

Wissen des anderen unerheblich, deswegen einseitig.

Auslobung

A ist die Katze weggelaufen. Sie hängt einen Zettel an den Baum: „Caroline entlaufen. Wer mir meine Katze zurückbringt, erhält von mir 50,- Euro. gez. A.“

Der achtjährige B findet Caroline und bringt sie zu A. A meint, der Aushang sei doch nur ein Scherz für eine Schatzsuche auf einem Kindergeburtstag gewesen. B besteht auf Zahlung.

Auslobung

A ist die Katze weggelaufen. Sie hängt einen Zettel an den Baum: „Caroline entlaufen. Wer mir meine Katze zurückbringt, erhält von mir 50,- Euro. gez. A.“

Der achtjährige B findet Caroline und bringt sie zu A. A meint, der Aushang sei doch nur ein Scherz für eine Schatzsuche auf einem Kindergeburtstag gewesen. B besteht auf Zahlung.

Widerruf?

Irrtum?

Scherzerklärung? § 118 BGB (wohl ja! Allg. Kritik: systemwidrige Vorschrift)

Auslobung?

OLG München NJW 1983, 759

Der Eishockeyfan E verspricht auf der Mitgliederversammlung den Spielern seiner Lieblingsmannschaft 150.000,- DM, wenn sie am Ende der Saison nicht absteigen.

Die Mannschaft schafft den Klassenerhalt. E weigert sich zu zahlen, weil sein Versprechen formnichtig sei.

Auslobung?

OLG München NJW 1983, 759

Der Eishockeyfan E verspricht auf der Mitgliederversammlung den Spielern seiner Lieblingsmannschaft 150.000,- DM, wenn sie am Ende der Saison nicht absteigen.

Die Mannschaft schafft den Klassenerhalt. E weigert sich zu zahlen, weil sein Versprechen formnichtig sei.

OLG München: nichtiges Schenkungsversprechen, arg. individuell abgrenzbar, aber: Vertrag?

Preisausschreiben

§ 661 BGB

Nicht nur erste Handlung

Sondern Wettbewerb und Auswahl

Bewerbung und Bewerbungsfrist

Abgrenzung: bloße Rätsel, Gewinnspiele etc.

§§ 762, 763 BGB

Gewinnzusagen

§ 661 a BGB

Parallelvorschrift zu § 241 a BGB

Anspruchsgrundlage

geschäftsähnliche Handlung des Unternehmers

individualisierte Zusendung

Problem: Geschäftssitz im Ausland

Auftrag

Gemeinsamer Titel mit Geschäftsbesorgung und Zahlungsdiensten
(seit 2009)

Auftrag: unentgeltlich

Geschäftsbesorgung: entgeltlich, arg. Dienst- oder Werkvertrag

Zahlungsdienste: meistens entgeltlich

Auftrag

§ 662 BGB

Einseitiges Rechtsgeschäft?

h. M. unvollkommen zweiseitig verpflichtender Vertrag

Unentgeltliche Geschäftsbesorgung

Auftrag oder Gefälligkeit?

Rechtsbindungswille?

Pflicht zum Tätigwerden?

Wie immer:

rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung?

Auftrag

Geschäft „für diesen“, also für den Auftraggeber
rechtsgeschäftliche oder tatsächliche Handlungen

zumindest auch im Interesse des Auftraggebers

wichtig wegen § 677 BGB

Beauftragter

Geschäftsbesorgung, § 662 BGB

grundsätzlich persönlich, § 664 Abs. 1 S. 1 BGB

Gehilfen zulässig, Haftung gem. §§ 664 Abs. 1 S. 3, 278 BGB

Beauftragter

Auskunfts- und Rechenschaftspflicht, § 666 BGB

Herausgabepflicht, § 667 BGB

h. M. keine Haftungsreduzierung, aber § 680 BGB analog bei Gefahrenabwehr

Aufwendungsersatz beim Auftrag

§ 670 BGB (Verweis in § 683 BGB)

freiwilliges Vermögensopfer

für erforderlich halten dürfen: normative Wertung!

Beispiel: Futterkosten für ein Tier, das bald stirbt (Looschelders)

Schadensersatz: nur, wenn typisches Risiko der Geschäftsbesorgung

Beendigung des Auftrages

§ 671 BGB

Widerruf und Kündigung: rechtlich identisch, jederzeit für die Zukunft

Tod von Auftraggeber und Beauftragtem, §§ 672, 673 BGB

hier teilweise Fiktionen, § 674 BGB

Geschäftsbesorgung

§§ 675-675 b BGB

spezieller Dienstvertrag oder Werkvertrag: also entgeltlich

zur Geschäftsbesorgung

jederzeitige Kündbarkeit

dann Verweis ins Auftragsrecht

Geschäftsbesorgung

nicht jede Geschäftsbesorgung, also enger als beim Auftrag

selbständige Tätigkeit wirtschaftlicher Art, z. B. Rechtsberatung,
Steuerberatung, Finanzberatung

starke wirtschaftliche Interessen des Geschäftsherrn

keine Geschäftsbesorgung, wenn neue Aufgabe neu begründet werden soll

str.: Anfertigung eines Gutachtens, BGH: nein

Zahlungsdienste

spezieller Geschäftsbesorgungsvertrag

§§ 675 c – 676 c BGB

13. Januar 2018 reformiert

Zweite Zahlungsdienste-RL der Europäischen Union von 2017

Vollharmonisierung!

Einseitig zwingend, § 657 c Abs. 1 BGB

unübersichtlicher Gesetzesaufbau

Kap. 1: Allgemeine Vorschriften, § 675 c BGB

Kap. 2: Zahlungsdienstevertrag, § 675 f BGB

Kap. 3: Erbringung und Nutzung, § 675 j BGB

- **Unterkap. 1: Autorisierung, § 675 j BGB**
 - **Unterkap. 2: Ausführung, § 675 n BGB**
 - **Unterkap. 3: Haftung, § 675 u BGB**
-

Zahlungsdienste

Begriffsbestimmung im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz

Ein- und Auszahlung

Lastschrift

Überweisung

Kartenzahlung

Nicht: Auszahlung am Geldautomaten

Zahlungsdienstevertrag

§ 675 f BGB

Einzelzahlungsvertrag

Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girokonto)

Überweisung: einseitige Weisung gem. §§ 675 c Abs. 1, 665 BGB im Rahmen eines Zahlungsdiensterahmenvertrages

Zahlungsdienstevertrag

Gegenseitiger Vertrag

Entgeltlichkeit gem. § 675 f Abs. 5 BGB

Autorisierung: Zustimmung des Zahlers zum Zahlungsvorgang, § 675 j BGB

wichtig für Haftungs- und Erstattungsfragen

Geschäftsführung ohne Auftrag

gesetzliches Schuldverhältnis, da

ohne

Auftrag

keine Willenserklärungen, kein Vertrag

Verwahrung

§§ 688 – 700 BGB

Aufbewahrung einer vom Hinterleger übergebenen beweglichen Sache

Interessenverteilung bei Leihe, Miete und Verwahrung

Vergütung, § 689 BGB

unentgeltlich, § 690: *diligentia quam in suis*

Haftungsreduzierung gem. § 690 BGB

eigenübliche Sorgfalt

Pflichtverletzungen mit innerem Zusammenhang zur Verwahrung

keine Entlastung bei grober Fahrlässigkeit

Selbstschädigung als Indiz

Privilegierung auch bei Delikt

Pflichten des Hinterlegers

§ 696 BGB: Rücknahme

Unterscheidung bestimmte Zeit /unbestimmte Zeit

Umgekehrt:

Rückforderungsanspruch, § 695 BGB

jederzeit

Unregelmäßige Verwahrung

§ 700 BGB

Hinterlegung mit Eigentumsübergang oder Verbrauch

Abgrenzung: Verwahrung Interesse des Hinterlegers

Darlehen auch Interesse des Darlehensnehmers

Unterschiedliche Rückgaberegeln

Einbringung von Sachen bei Gastwirten

§§ 701-704 BGB

Neben dem Beherbergungsvertrag

Gesetzliches Schuldverhältnis: eigene Vorlesung

S

Gesellschaft

BGB-Gesellschaft, GbR

§§ 705-740 c BGB

Neuregelung zum 1. Januar 2024.

Gesellschaft

Abgrenzung zu

Offene Handelsgesellschaft, § 105 HGB

Kommanditgesellschaft, § 161 HGB

Rechtsgeschäfte der Gesellschaft

Geschäftsführung, § 715 BGB (bis 31. 12. 2023 §§ 709-710 BGB)

Vertretung, § 720 BGB (bis 31. 12. 2023 §§ 714-715 BGB:
Dritten gegenüber!)

Gesellschaft

Gesamthand, § 719 BGB a. F.: germanistisches Lieblingsthema
neben Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft

Neuregelung § 740 BGB (ab 1. 1. 2024)

Gesamthand str. geworden, ggf. Vertrag zu Lasten Dritter
(Gläubiger der Gesellschafter)

Gesellschaft

Teilrechtsfähigkeit

trotzdem:

Teilrechtsfähigkeit anerkannt (Parteifähigkeit vor Gericht) bei Außen-GbR

Neuregelung 2024: §§ 705 Abs. 2, 706-739, 740-740 c BGB

Gesellschaft

Auflösung traditionell mit dem Tod eines Gesellschafters, § 727 BGB a. F.
(bis 31. 12. 2023), jetzt § 740 a BGB

bei rechtsfähigen Gesellschaften § 729 BGB n. F. (ab 2024)

aber dispositiv

Bruchteilsgemeinschaft

§§ 741-758 BGB

kein vertragliches Schuldverhältnis

Leibrente

§§ 759-761 BGB

Risikogeschäft: Lebensdauer

daher Formzwang gem. § 761 BGB

Leibrente: dogmatische Konstruktion

Rspr.: **Stammrecht** als einheitlich nutzbares Recht, nicht einzelne Rentenleistungen

Abstraktionsprinzip: Bestellungsvertrag und Kausalverhältnis, aber beide formbedürftig

Kein Rücktritt gem. § 323 BGB wg. einzelner Zahlungen

h. L.: Dauerschuldverhältnis

§ 323 BGB auch bei einzelnen Zahlungen anwendbar

Spiel und Wette

§ 762 BGB

Spiel: Gewinn oder Vergnügen

ggf. § 134 BGB i. V. m. §§ 284-287 StGB

Wette: Bekräftigung einer Behauptung

Achtung: keine Bedingung, da nicht zukünftig und ungewiss

Spiel und Wette

Naturalobligation

Erfüllungszwang auch nicht bei Umgehungsgeschäften, § 762 Abs. 2 BGB

Aufrechnung durch Gläubiger ausgeschlossen

Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB ausgeschlossen

Spiel und Wette

keine Rückforderung

keine *condictio indebiti* gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB

Ggf. § 817 S. 1 BGB anwendbar, aber teilweise durch § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen

Lotterie- und Ausspielvertrag

§ 763 BGB

verbindlich, wenn staatlich genehmigt

Problem Art. 12 GG: Bekämpfung von Suchtgefahren?

Bürgschaft

Verbürgen Sie sich nie!

Bürgschaft

Kreditsicherung durch

Realsicherheit:

Vermögensgegenstände des Schuldners

Personalsicherheit

Zugriff auf das Vermögen eines Dritten

Beispiele für Sicherheiten

Realsicherheit

Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, beschränkt dingliche Rechte

Personalsicherheit

klassisch: Geisel, Schuldknechtschaft

jetzt: Bürgschaft: „Den Bürgen soll man würgen.“

Problem der Personalsicherheiten

Bonität des Bürgen

Staat: teilweise Absicherung internationaler Kredite

Banken: teilweise von Gläubigern gewünscht

natürliche Personen: ungewiss

Bürgschaftsvertrag, § 765 BGB

Vertrag zwischen Bürge und Gläubiger

Einstehen für die Schuld eines Dritten (Hauptschuldner)

eigene Anspruchsgrundlage für Anspruch gegen den Bürgen

häufige Fehlerquelle: Vermengung mit Anspruch gegen den Hauptschuldner

Bürgschaft: drei Rechtsverhältnisse

Gläubiger – Hauptschuldner: Hauptschuld, z. B. Darlehen

Gläubiger – Bürge: Bürgschaftsvertrag

Bürge – Hauptschuldner: nicht notwendig ein Schuldverhältnis, z. B. Freundschaft, Verwandtschaft

Bestimmtheit der Bürgschaft

§ 765 Abs. 2 BGB: auch künftige und bedingte Verbindlichkeit

Bestimmbarkeit genügt

z. B. für künftigen Kredit, künftigen Mietvertrag

Akzessorietät der Bürgschaft

§ 767 BGB

jeweiliger Bestand der Hauptverbindlichkeit

dogmatisch wie bei Hypothek

bei Erlöschen der Hauptverbindlichkeit auch Erlöschen der
Bürgschaftsschuld

Vertragsschluss bei Bürgschaft

Schriftform, § 766 BGB: Unterschrift zwingend!

formfrei bei Handelsgeschäft: § 350 HGB

Heilung des Formmangels gem. § 766 S. 3 BGB (oft im BGB, aber kein allgemeiner Grundsatz)

Keine Anfechtbarkeit wegen Irrtums über Zahlungsfähigkeit des Hauptschuldners. Warum?

Blankobürgschaft

unvollständig ausgefüllte Bürgschaftsurkunde

heutige Rspr.: Ausfüllermächtigung muss § 766 BGB entsprechen

Bürgschaft durch Stellvertreter

Problem: § 167 Abs. 2 BGB

Umgehung des Formzwangs?

Lösung:

teleologische Reduktion des § 167 Abs. 2 BGB, wenn
Formerfordernis sonst leerläuft

Sittenwidrigkeit der Bürgschaft

Klausurklassiker, auch im Examen

F ist Eigentümerin mehrerer Grundstücke, M will dort für 8 Mio. DM Gebäude errichten. Bank B besteht auf einer selbstschuldnerischen Bürgschaft des Sohnes S. S ist Bundeswehrsoldat und vermögenslos. B sind diese Umstände bekannt.

Sittenwidrige Bürgschaften?

Anspruchsgrundlage: § 765 BGB

Bürgschaftsvertrag

§ 138 Abs. 1 BGB?

- **besonderes persönliches Näheverhältnis**
 - **erhebliche finanzielle Überforderung**
 - **Kenntnis des Gläubigers**
 - **hier: ggf. Verstoß gegen § 1618 a BGB hingenommen**
-

Examensfall Bürgschaft

S betreibt eine GmbH und hat Schulden in Höhe von 55.000,- €. Zur Absicherung eines Darlehens bittet er seine Mutter M um eine Bürgschaftserklärung. M ist Rentnerin (Rente 750,- € pro Monat) und hat einen 75 % Miteigentumsanteil an einem von ihr bewohnten Hausgrundstück (Gesamtwert: 100.000,- Euro). Sie verbürgt sich für einen Höchstbetrag von 75.000,- €. Die Bank, der alles bekannt ist, nimmt M in Anspruch.

Sittenwidrige Bürgschaft

Subjektiver Tatbestand des § 138 Abs. 1 BGB

BGH:

bei besonderer emotionaler Verbundenheit

und

krasser finanzieller Überforderung

wird **Ausnutzen vermutet** (str., aber h. M.)

nicht bei eigenem wirtschaftlichen Interesse des Bürgen

AGB und Globalbürgschaft

„alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen“

Problem: überraschende Klausel?

Problem: §§ 307 Abs. 2 Nr. 1, 767 Abs. 1 S. 3 BGB

Lösung: Beschränkung auf Forderung, die Anlass für Bürgschaft war

weitergehend nur individualvertraglich

Verbraucherschutz und Bürgschaft

Widerrufsrecht streitig

§§ 312 g, 312 b BGB

Problem: § 312 Abs. 1 BGB: Entgeltliche Leistung. Darlehen des Gläubigers an den Hauptschuldner (EuGH, zweifelhaft)

Bürgschaft und Verbraucherschutz

Fernabsatzverträge

früher h. M.: nicht einschlägig (Problem: Schriftform)

jetzt streitig

Verbraucherdarlehensvertrag

auf Bürgschaft nicht anwendbar

Akzessorietät der Bürgschaft

Bürgschaft bei nichtigem Darlehensvertrag: Inanspruchnahme des Bürgen str.

1. Ansicht: nicht Erstreckung

2. Ansicht (h. L.): grundsätzlich Erstreckung auf Bereicherungsforderung

3. Ansicht (Rspr.):

- **Gefälligkeitsbürgschaft: keine Erstreckung**

- **Kaufmännische Bürgschaft: auch für bereicherungsrechtliche Ansprüche**

Veränderungen der Hauptschuld

Verminderung der Hauptschuld:

Verminderung der Bürgenschuld

Veränderungen der Hauptschuld

Erhöhung der Hauptschuld

§ 767 Abs. 1 S. 2 BGB: Verschulden, Verzug (§§ 280 ff, 288 BGB)

Erhöhung der Bürgenschuld

§ 767 Abs. 1 S. 3 BGB: weitere Rechtsgeschäfte

Keine Erweiterung der Bürgenschuld

Bürgschaftsfall = Sicherungsfall

Fälligkeit der Hauptschuld

Aber: Einrede der Vorausklage, § 771 BGB

Einrede: Gegenrecht gegen den Anspruch, muss erhoben werden.

Einrede der Vorausklage

Abdingbar gem. § 773 BGB, insbesondere bei
selbstschuldnerischer Bürgschaft, § 773 Abs. 1 Nr. 1
BGB

in der Praxis sehr häufig

~~Kaufleute §§ 349 S. 1, 343 HGB: keine Einrede!~~

Einreden aus § 768 BGB

Insbesondere: Verjährung (§ 214 BGB)

Verzicht des Hauptschuldners unschädlich gem. § 768 Abs. 2 BGB

Nicht durch AGB abdingbar wegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB

Merke: Bei Einwendung des Hauptschuldners § 768 BGB nicht erforderlich wegen Akzessorietät

Einreden aus § 770 BGB

„kann verweigern“ bei

Anfechtbarkeit, § 770 Abs. 1 BGB

Aufrechenbarkeit für Gläubiger. § 770 Abs. 2 BGB

Problem:

Aufrechenbarkeit durch Hauptschuldner (str.)

Bürgschaft auf erstes Anfordern

Verzicht des Bürgen auf alle Einreden

nur Fälligkeit der Hauptschuld erforderlich

individualvertraglich möglich

AGB: nur bei Bürgschaft durch Banken

ggf. § 242 BGB prüfen

Befreiung des Bürgen

Zeitablauf bei Bürgschaft auf Zeit, § 777 BGB

Aufgabe von Sicherheiten durch den Gläubiger, § 776 BGB

Legalzession

§ 774 BGB

incl. akzessorischer Sicherungsrechte: §§ 401, 412 BGB

nicht akzessorische Rechte: schuldrechtlicher Anspruch gegen
Gläubiger auf Übertragung

Einwendungsdurchgriff gem. § 404 BGB: wichtig

Sonderfälle

Mitbürgschaft, § 769 BGB: Gesamtschuld

Nachbürgschaft: gestufte Bürgschaften

Rückbürge: bürgt für Forderung gem. § 774 BGB

Wettlauf der Sicherungsgeber

§ 774 BGB: Bürgschaft

§ 1143 BGB: Hypothek

§ 1225 BGB: Pfandrecht

Sicherungsübereignung etc.

- wer zuerst kommt, erhält alle Sicherheiten?
 - Personalkredit vor Realkredit?
 - Gesamtschuld (so auch der BGH)
-

Vergleich, § 779 BGB

Vertrag, gegenseitiges Nachgeben

gerichtlich und außergerichtlich

Doppelnatur des Vergleichs

- **Materiellrechtlich**
 - **Prozessuale Wirkung**
 - **Vollstreckungstitel, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO**
-

Vergleich

Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis

Unsicherheit bzgl. Verwirklichung eines Anspruchs

subjektive Ungewissheit genügt

teilweises Nachgeben genügt, z. B. Verlängerung der Fälligkeit

Vergleich

Grundsätzlich formfrei

aber ggf. Formzwang der inhaltlichen Regelung zu beachten
(Schenkungsversprechen, Grundstücksübertragung ...)

gerichtlicher Vergleich: Prozessprotokoll gem. § 127 a BGB

Vergleich

BGB-Regelung über Irrtümer

Gemeinsamer Irrtum über für unstreitig gehaltenen Sachverhalt: *lex specialis* zu Wegfall der Geschäftsgrundlage

Irrtum über streitigen Sachverhalt: unbeachtlich, dafür gibt es den Vergleich!

Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis

§§ 780, 781 BGB

einseitig verpflichtende Verträge

abstraktes Versprechen/Anerkenntnis

Abgrenzung von §§ 780, 781 BGB meistens nicht erforderlich

Abstraktheit bei §§ 780, 781 BGB

unabhängig von einer zugrundeliegenden Forderung

große Erleichterung für den Gläubiger!

Kausalverhältnis bleibt grds. bestehen, § 364 Abs. 2 BGB

§§ 780, 781 BGB

Bei unwirksamem Kausalverhältnis

Kondizierbar gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. i. V. m. Abs. 2
BGB

§§ 780, 781 BGB

Formzwang: grds. Schriftform

Formfrei bei Kaufleuten gem. § 350 HGB

Formfrei auch bei Vergleich

Kausales Schuldanerkenntnis

Deklaratorisches, bestätigendes Anerkenntnis

Beseitigung von Streit

Ähnlich wie Vergleich, aber dort einseitiges Nachgeben

Kein eigenständiger Anspruch

Verzicht auf Einwendungen und Einreden bis zum diesem
Zeitpunkt

Abstraktes und kausales Schuldversprechen

Wille des Erklärenden, aber schwer zu ermitteln

Angegebener Schuldgrund als Indiz

im Zweifel lediglich kausales Anerkenntnis

vor allem, wenn Vertrag ohne Rechtsbeistand geschlossen

Anerkenntnis beim Verkehrsunfall

Problem: schriftliche Anerkennung der Alleinschuld, danach Kenntnis vom Mitverschulden der anderen Seite

Rspr.: lediglich Beweisziel über Unfallhergang, kein Rechtsgeschäft

selbst bei besonderem Anlass für Vertrag nur kausales Anerkenntnis

Anders: Larenz/Canaris: abstraktes Anerkenntnis

Anweisung, § 783 BGB

Aufforderung und Ermächtigung an eine andere Person, für Rechnung des Anweisenden an einen Dritten zu leisten

Wertpapier: § 785 BGB

Anweisung

Valutaverhältnis: Anweisender zum Anweisungsempfänger, z. B. Tilgung einer bestehenden Schuld

Deckungsverhältnis: Anweisender zum Angewiesenen, z. B. Anweisung auf Schuld, Anweisung auf Kredit

Anweisung

Sonderformen

Wechsel: Wechselgesetz

Scheck: Scheckgesetz

Kaufmännische Anweisung, §§ 363-365 HGB

Schuldverschreibung auf den Inhaber, §§ 793 ff BGB

Wertpapier: Urkunde, ohne deren Innehabung ein darin
verbrieftes Recht nicht geltend gemacht werden kann

Wertpapiere

Namenspapiere: Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier, § 952 BGB, Übertragung: Abtretung (analog: Kfz-Brief/Zulassungsbescheinigung II)

Inhaberpapiere: Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier, Übertragung: Übereignung

Orderpapiere: Übertragung durch Indossament

Legitimationspapiere: befreiende Zahlung bei Vorlage möglich, aber nicht erzwingbar

Inhaberschuldverschreibung, § 793 BGB

Leistungsversprechen

Inhaberklausele nicht zwingend ausdrücklich

Schriftform, Abs. 2: anders als § 126 BGB

Begebungsvertrag zwischen Aussteller und Berechtigtem

Befreiungswirkung: § 793 Abs. 1 S. 2 BGB

Kleine Inhaberpapiere, § 807 BGB

Fahrkarten

Nicht personalisierte Eintrittskarten

Briefmarken (BGH)

Essensmarken

Telefonkarten

NICHT: Beweispapiere wie Quittungen, Garderobenmarke,
Gepäckschein

Namenspapiere mit Inhaberklauseel, § 808 BGB

Sparbuch

Personalisierte Fahrkarten (Monatskarten etc.)

befreiende Leistung möglich

Anspruch nicht allein aus Inhaberschaft

Typenfremde Verträge

Leasing

Factoring

Franchising

Leasing

Operatingleasing

- Normaler Mietvertrag, lediglich Leasinggeber finanziert auf diese Weise eigene Anschaffungskosten durch mehrfache Überlassung

Finanzierungsleasing

- Leasinggeber: Anschaffungskosten durch einmalige Überlassung amortisieren; Leasinggeber, oftmals Kaufoption oder Kaufpflicht
- Mietvertrag mit Bezügen zum finanzierten Abzahlungskauf, §§ 506, 495 BGB anwendbar

Factoring

Forderungskauf eines Factors (Kreditunternehmens) von Forderungen eines anderen Unternehmens

Finanzierung durch Preisabschläge (Provision)

oftmals alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen (Entlastung der Buchhaltung)

Factoring

Echtes Factoring

- Insolvenzrisiko beim Factor, also Kaufvertrag (aber str.)

Unrechtes Factoring

- Insolvenzrisiko bleibt beim abtretenden Unternehmen, daher Darlehensvertrag (Forderungsabtretung nur erfüllungshalber)

Franchising

Überlassung von Vertriebsrechten und Vertriebsmethoden, Waren und Marken von Franchisegeber an Franchisenehmer

entgeltliches Dauerschuldverhältnis

Vertriebsform u. a. von Subway, Mc Donalds, Burger King, Coca Cola (Namensgeber/Abfüller), Fressnapf

Elemente der Rechtspacht, dazu Kauf, Miete, entgeltl. Geschäftsbesorgung

Typengemischte Verträge

z. B. Bewirtungsvertrag im Restaurant

- Essen: Werkvertrag
- Papierserviette: evtl. Kaufvertrag?
- Bedienung: Dienstvertrag
- Sitzplatz: Mietvertrag
- Garderobe: Verwahrung etc.

Je nach Schwerpunkt Vorschriften aus unterschiedlichen Vertragstypen analog anwenden.

Verbraucherschutz bei verbundenen Verträgen, § 358 BGB

Verbindung von Warenkauf mit Darlehen

häufig: finanziert Abzahlungskauf

Beispiel: Autokauf über Hausbank des Autohändlers

BGH: nicht bei Finanzierungsleasing

Verbundene Geschäfte: § 358 Abs. 3 BGB

Zweck des Darlehens

wirtschaftliche Einheit

§ 358 Abs. 3 S. 2-3 BGB: unwiderlegbare Vermutungen

Verbundene Verträge, § 358 BGB

Widerrufsdurchgriff, § 358 Abs. 1 BGB

nicht zwingend Verbraucherdarlehensvertrag

einbezogen sind auch §§ 491 Abs. 2 S. 2, 491 Abs. 3 S. 2-4, 514, 515 BGB

Verweis von § 358 Abs. 2 BGB auf §§ 495, 514 Abs. 2 BGB

Verweistechnik

§ 358 Abs. 1 BGB: Widerruf des anderen Vertrages erstreckt sich auf alle Darlehensverträge

§ 358 Abs. 2 BGB: Widerruf des Verbraucherdarlehens und Null-Prozent-Darlehens erstreckt sich auf alle anderen Verträge

§ 358 Abs.1 BGB

Widerruf des finanzierten Geschäfts

§ 358 Abs. 2 BGB

Widerruf des Darlehensvertrages gem. §§ 495 Abs. 1, 514 Abs. 2 BGB

bei zwei Widerrufsrechten: Wahlrecht des Verbrauchers

§ 358 Abs. 2 BGB

unanwendbar bei § 491 Abs. 4 BGB: gerichtliches Protokoll, Vergleich

und bei § 358 Abs. 5 BGB: Finanzinstrumente

Zusammenhängende Verträge

§ 360 BGB

Erweiterung von § 358 BGB

Tatsächlicher und oder wirtschaftlicher Zusammenhang genügt, § 360 Abs. 2 BGB.

z. B. Kauf von Zubehör

Einwendungsdurchgriff

§ 359 BGB

Abgrenzung Einwendung ./.. Einrede unklar

„alle rechtshindernden, rechtsvernichtenden und rechtshemmenden Einwendungen“ (Grüneberg/Grüneberg (BGH-Richter), 83. Aufl. 2024, § 359 Rn. 3)

Jedenfalls Rückabwicklung des Darlehens im Verhältnis Darlehensgeber ./..
Unternehmer

Klausur 2019

Auf der Rückfahrt nach Münster hat S mit ihrem Auto eine Panne. Sie bringt es zu W zur Reparatur und vereinbart für die gesamte Reparatur inklusive Erneuerung des Zahnriemens einen Pauschalpreis von 800,- Euro. Als sie ihren Wagen abholen will, stellt sie fest, dass einige Probleme am Zahnriemen immer noch nicht behoben sind. S spricht W darauf an und verlangt, er möge den Zahnriemen doch ebenfalls reparieren. W meint, das sei kein Problem, doch erhöhe sich wegen der zweiten Reparatur der Rechnungsbetrag dann um 70,- Euro. S ist empört, aber W verweist auf die Rückseite des Reparaturvertrages, wo es im Kleingedruckten heißt: „Sollten Sie mit unseren Reparaturleistungen aus von uns anerkannten Gründen unzufrieden sein, bessern wir ihr Fahrzeug gern nach. Hierfür berechnen wir einen anteiligen Aufpreis auf unseren Vergütungsanspruch“.

Klausur 2019

S ärgert sich, dass sie die Rückseite des Vertragsformulars nicht gelesen hat. In der Reparaturwerkstatt von W, in der sie den Vertrag unterschrieben hatte, hängt unübersehbar ein Schild mit der Aufschrift: „Es gelten unsere allgemeinen Reparaturbedingungen. Sie finden sie auf der Rückseite Ihres Vertragsformulars.“ S erklärt, sie werde nicht zahlen. W repariert den Zahnriemen trotzdem und verlangt von S 70,- Euro für die zweite Reparatur.

Frage: Kann W von S für die zweite Reparatur weitere 70,- Euro verlangen?

Klausurfall

- Suche nach der Anspruchsgrundlage
- bei Vertrag Willenserklärungen erforderlich
- venire contra factum proprium (?)
- faktischer Vertrag (?)

Klausur 2019: Lösung (1)

In Betracht kommt ein vertraglicher Anspruch von W gegen S aus § 631 Abs. 1 BGB.

1. Der Zahlungsanspruch könnte bei S zweitem Besuch in der Werkstatt entstanden sein. Dann müssten S und W einen zweiten Werkvertrag über die erneute Reparatur des Zahnriemens geschlossen haben. Zwar hat W einen Vertrag dieses Inhalts angeboten. S Antwort darauf kann man aber kaum als Annahme auslegen. Insbesondere die Bezahlung hat sie klar abgelehnt.

Klausur 2019: Lösung (2)

2. Ein Anspruch könnte sich ergeben aus dem beim **ersten Werkstattbesuch** abgeschlossenen Werkvertrag.

Klausur 2019: Lösung (3)

Gerichtet ist dieser Vertrag nicht auf die Vornahme bestimmter Werkstattleistungen, sondern allgemein auf die Reparatur des Wagens incl. Zahnriemen gegen Entrichtung einer Vergütung in Höhe von 800,- Euro. Fraglich ist, ob W aus diesem Vertrag auch eine weitere Zahlung beanspruchen kann für die zweite Zahnriemenreparatur. Dies wäre der Fall, wenn der Vertrag eine derartige Bestimmung erhält. Jedoch ist weder eine dahingehende Individualabrede zwischen W und S ersichtlich, noch ergibt sie sich von Gesetzes wegen infolge eines Werkvertragsschlusses. Die **Zahlungspflicht** könnte sich aber ergeben aus den Allgemeinen Reparaturbedingungen des W, insbes. aus der **Aufpreis-Klausel**. Dazu müsste es sich bei dieser Klausel um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handeln, sie wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein und einer Inhaltskontrolle standhalten.

Klausur 2019: Lösung (4)

Die Allgemeinen Reparaturbedingungen des W **sind AGB** i.S.v. § 305 Abs. 1 BGB.
(Legaldefinition sollten Zweitsemester hinzufügen und subsumieren).

- evtl. ansprechen: Essentialia oder Accidentalialia negotii ?

Klausur 2019: Lösung (5)

Sie sind durch Aushang des auf die Allgemeinen Reparaturbedingungen hinweisenden Schildes in der Werkstatt des W gem. § 305 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 BGB vom Verwender in die Vertragsverhandlungen **einbezogen** worden. Bei einer Autowerkstatt reicht dies für die Möglichkeit der Kenntnisnahme gem. § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB aus, denn der Kunde kann sich aufgrund des Hinweisschildes über die Klauseln im Vertragsformular informieren. Außerdem sind die Bedingungen auf der Rückseite des Vertragsformulars abgedruckt, so dass auch aus diesem Grund die Möglichkeit besteht, sich über ihren Inhalt zu unterrichten. Durch die Unterschrift hat S gem. § 305 Abs. 2 a.E. BGB auch ihr **Einverständnis** zur Geltung der Allgemeinen Reparaturbedingungen zu erkennen gegeben. Außerdem ist die Aufpreis-Klausel **nicht überraschend** i.S.v. § 305c Abs. 1 BGB.

Klausur 2019: Lösung (6)

Zu prüfen bleibt schließlich, ob die Aufpreis-Klausel einer **Inhaltskontrolle** standhält. Dies ist der Fall, wenn sie eine vom dispositiven Gesetzeswortlaut abweichende Bestimmung enthält und Abweichung nicht durch §§ 307-309 BGB verboten ist.

Die in der Aufpreis-Klausel enthaltene Bestimmung betrifft die Kostentragung für Reparaturen, die nicht den Wünschen der Kunden des W entsprechen. Damit dürften Reparaturen gemeint sein, die mangelhaft ausgeführt wurden i.S.v. § 634 BGB. Die Aufpreis-Klausel bestimmt, dass solche Kosten von den Kunden zu tragen sind. Damit weicht sie von § 635 Abs. 2 BGB ab. Da keine Gesetzesvorschrift besteht, die § 635 Abs. 2 BGB ausdrücklich für zwingendes Recht erklärt, handelt es sich um dispositives Recht. Von ihr abweichende Bestimmungen dürfen individualvertraglich getroffen werden.

Klausur 2019: Lösung (7)

Die in der Aufpreis-Klausel getroffene Bestimmung darf jedoch nicht AGB-rechtlich verboten sein. Eine AGB-Klausel, die von § 635 Abs. 2 BGB abweicht, ist aber gem. **§ 309 Nr. 8 Buchst. b) cc) BGB** ausdrücklich verboten.

- anwendbar gem. § 310 Abs. 1 S. 1 BGB

Klausur 2019: Lösung (8)

Somit enthält die Aufpreis-Klausel eine verbotene Bestimmung. Folglich hält sie einer Inhaltskontrolle nicht stand. Deshalb ist die Aufpreis-Klausel nicht wirksam Bestandteil des Vertrages zwischen W und S geworden. Aus diesem Grunde kann W aus ihr keinen Zahlungsanspruch ableiten. Im Ergebnis ist auch aus dem bei S' s erstem Werkstattbesuch geschlossenen Vertrag kein Anspruch des W auf Zahlung von weiteren 70,- Euro ersichtlich. Es gilt das dispositive Gesetzesrecht und damit die Regelung von § 635 Abs. 2 BGB.

3. W hat gegen S keinen Anspruch auf Zahlung von weiteren 70,- Euro. Er verlangt die Zahlung zu Unrecht.

Wiederholung: Verbraucherrecht

hier nur exemplarisch

Frage z. B.: Hat Verkäufer gegen Käufer einen Zahlungsanspruch?

Anspruchsgrundlage § 433 Abs. 2 BGB

Voraussetzung: Kaufvertrag

Willenserklärungen. Achtung: Verstoß gegen Informationspflichten etc.
schließt Willenserklärung als solche nicht aus.

Wiederholung: Verbraucherrecht

bei Willenserklärungen/Vertragsschluss rechtshindernde Einwendungen prüfen, hier nicht ersichtlich

also Anspruch entstanden

rechtsvernichtende Einwendungen: § 355 Abs. 1 S. 1 BGB: „nicht mehr gebunden“; in Rechtsfolgen denken,

also zunächst gebunden, deswegen rechtsvernichtend

Wiederholung: Verbraucherrecht

Voraussetzung der rechtsvernichtenden Einwendung gem. § 355 Abs. 1 S. 1 BGB

- Verbraucher und Unternehmer
- Einräumung des Widerrufsrechts durch Gesetz
- Widerruf des Verbrauchers: Erklärung § 355 Abs. S. 2-4 BGB
- fristgemäß

Wiederholung: Verbraucherrecht

Eigenschaft als Verbraucher und Unternehmer gem. §§ 13, 14 BGB

Zweck des konkreten Vertragsschlusses

Wiederholung: Verbraucherrecht

Einräumung des Widerrufsrechts z. B. in § 312 g BGB

- Vertragstyp egal
- Modalität beim Abschluss
 - außerhalb von Geschäftsräumen, § 312 b BGB
 - Fernabsatz, § 312 a BGB

Wiederholung: Verbraucherrecht

Fernabsatzvertrag

Legaldefinition in § 312 c BGB

gem. § 312 Abs. 1 BGB nur entgeltliche Verträge (als allgemeine Vorschrift anwendbar)

Von der Verweisungsnorm/Vertragsumstand/Vertragstyp hängt es ab, welche Informationspflichten und Fristbestimmungen eingreifen.

Wiederholung: Verbraucherrecht

Ausübung des Widerrufsrechts (Voraussetzung gem. § 355 Abs. 1 S. 1 BGB)

§ 355 Abs. 1 S. 2 BGB: Erklärung gegenüber dem Unternehmer

§ 355 Abs. 1 S. 3 BGB: Entschluss zum Widerruf eindeutig erkennbar

§ 355 Abs. 1 S. 4 BGB: muss keine Begründung enthalten, Problem: sinnlose Gesetzgebung? Bedeutung für Falllösung?

Wiederholung: Verbraucherrecht

„fristgemäß“ (Voraussetzung gem. § 355 Abs. 1 S. 1 BGB)

Fristberechnung: § 355 Abs. 2 BGB

- Rechtzeitige Absendung (§ 355 Abs. 1 S. 5) innerhalb von 14 Tagen
- Beginn mit Vertragsschluss, **wenn nichts anderes bestimmt ist**

Wiederholung: Verbraucherrecht

Fristbeginn, Abweichung von § 355 Abs. 2 S. 2 BGB

z. B. § 356 BGB

Abs. 2 Nr. 1. a: Erhalt der Ware beim Verbrauchsgüterkauf

Ausnahme: § 356 Abs. 3 BGB

Verstoß gegen Unterrichtungspflicht

Wiederholung: Verbraucherrecht

Verstoß gegen Unterrichtsfrist, § 356 Abs. 3 S. 1 BGB

- Art. 246 a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB: Information über Widerruf und Formular

oder

- Art. 246 b § 2 Abs. 1 EGBGB: nur bei geringwertigen Werkverträgen

Wiederholung: Verbraucherrecht

Rechtsfolge bei Unterrichtungsverstoß

§ 356 Abs. 3 S. 2 BGB: Widerrufsrecht erlischt 12 Monate und 14 Tage nach Erhalt der Ware oder Vertragsschluss

Wiederholung: Verbraucherrecht

Weitere Rechtsfolgen bei Widerruf

§ 357 BGB

- Zurückgewähr der Leistung
- Zurückgewähr der Zahlung
- Einrede gem. § 357 Abs. 4 BGB
- Kosten, § 357 Abs. 5 BGB

Wiederholung: Verbraucherrecht

§ 357 a BGB: Wertersatz nach Widerruf

Einbau in die Fallprüfung: Rechtsfolgenorientiert denken.

Also: Unternehmer verlangt Geld.

Norm ist Anspruchsgrundlage!

Wiederholung: Allgemeine Geschäftsbedingungen

In der Fallprüfung:

Der Anspruch könnte sich aus § 5 der Vertragsbedingungen ergeben...

Die Gewährleistung könnte gem. § 12 des Vertrages ausgeschlossen sein...

AGB

Soweit es sich hierbei um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handelt, ist das dann der Fall, wenn die Klausel wirksam in den Vertrag einbezogen wurde und einer Inhaltskontrolle standhält.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind ..., § 305 BGB

AGB

Legaldefinition, § 305 BGB

aber: AGB-Kontrolle bei Verbraucherverträgen auch, wenn nur zur einmaligen Verwendung bestimmt, § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB

AGB

Einbeziehung in den Vertrag, § 305 Abs. 2 BGB

- ausdrücklicher Hinweis

- deutlich sichtbarer Hinweis, wenn ausdrücklicher Hinweis unverhältnismäßig schwierig (Massengeschäfte)

AGB

Einbeziehung in den Vertrag, § 305 Abs. 2 BGB

- Möglichkeit der Kenntnisnahme (körperliche Behinderung?)
 - Einverständnis der anderen Partei
 - überraschende Klauseln: kein Vertragsbestandteil
-

AGB

Inhaltskontrolle

Generalklausel, § 307 BGB

Klauselverbote, §§ 308, 309 BGB (nicht ggü. Unternehmer und juristischer Person des öffentlichen Rechts)

AGB

Prüfungsfolge:

§ 309 BGB: ohne Wertungsmöglichkeit

§ 308 BGB: „unangemessen“

§ 307 BGB: Generalklausel

AGB

§ 307 Abs. 2 BGB

Zweifelssätze für unangemessene Benachteiligung

Beispiele: Kardinalpflichten,

AGB: Freizeichnungsklauseln

§ 309 Nr. 7 a BGB: Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit: jede Beschränkung unwirksam

§ 309 Nr. 7 b BGB: jede Begrenzung bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit unwirksam

§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB: bei Kardinalpflichten auch Ausschluss bei einfacher Fahrlässigkeit unwirksam

AGB

Keine Anwendung von § 139 BGB: § 306 Abs. 1 BGB

Keine geltungserhaltende Reduktion, § 306 Abs. 2 BGB

Aber: sog. blue pencil-Test

Allgemeines zu Klausuren

Bearbeitervermerke

„aufgeworfene“ Rechtsfragen

Hilfsgutachten

Bearbeitervermerk:

Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. in einem Hilfsgutachten – einzugehen.

Allgemeines zum Klausurschreiben

nicht zu lange überlegen: früh schreiben

Kopflastigkeit vermeiden

Einfaches ganz knapp abhandeln

Subsumtionsschwierigkeiten ausdrücklich ansprechen =

Probleme erkennen

problemorientierte Methode

sog. konventioneller Aufbau

- einfacher
- langweiliger

sog. problemorientierter Aufbau

- schwieriger
 - eleganter
-

in der Klausur

saubere Handschrift

vollständige Sätze

Stilblüten vermeiden

- fraglich ist
 - vorläufig entstanden
 - grundsätzlich
-

Stilblüten

Die Geltendmachung des Anspruchs des Geschäftsführers der X-GmbH auf Aufrechnung der Forderung des A wird vorliegend geprüft. Dabei wird zuerst die Theorie A (...) dargestellt. Im Anschluss wird gezeigt, dass (...). Im Ergebnis wird festgestellt, dass (...)

I. Anspruch des A gegen B auf Zahlung von 100,- € gem. § 433 Abs. 2 BGB

Im vorliegenden Fall ist fraglich, ob überhaupt ein Kaufvertrag vorliegt. Es könnte sich um einen Kauf- oder einen Tauschvertrag handeln. Die h.M. grenzt beide Vertragstypen danach ab, ...

A und B schlossen am 3. Juli den Kaufvertrag. Der Zahlungsanspruch ist damit entstanden. Fraglich ist, ob der Vertrag wegen Sittenwidrigkeit nichtig ist, § 138 BGB.

A und B schlossen am 3. Juli den Kaufvertrag. Der Zahlungsanspruch ist damit vorläufig entstanden. Fraglich ist, ob der Vertrag wegen Sittenwidrigkeit nichtig ist, § 138 BGB.

Literaturempfehlung:

Ludwig Reiners, Stilkunst. Lehrbuch deutscher Prosa, 1944/(2016 ?)

Eduard Engel, Deutsche Stilkunst, 1911/2016
